

Zusammenfassung des unabhängigen Expertenberichts für die Versicherungsnehmer



High Court of Justice

*Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006*

High Court of Justice

Equitable Life Assurance Society

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of
Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

KPMG LLP

Dieser zusammenfassende Bericht enthält 33 Seiten einschließlich Anhängen.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Einführung	1
1.2	Unabhängigkeit und Qualifikationen	3
1.3	Verwendete Quellen und Einschränkungen	4
2	Kurzzusammenfassung und Schlussfolgerungen	6
2.1	Allgemeine Schlussfolgerungen zum <i>Scheme</i>	6
2.2	Die Begründung des <i>Schemes</i>	10
2.3	Vorgang und Fristen	11
2.4	Auswirkungen des <i>Schemes</i> auf Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen	14
2.5	Berechnung der Anhebung	20
2.6	Bewertung der Fairness	23
2.7	Mitteilungen an Versicherungsnehmer	30
2.8	Entscheidungshilfe und Beratung	31
3	Anhang 1 – Abkürzungen	36
4	Anhang 2 – Glossar	37



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

1 Einführung

1.1 Einführung

Um ihre fortgesetzte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Society zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Kapitalanforderungen Vermögenswerte zurückhalten. Angesichts der *Abwicklung* der Society bedeutet die Notwendigkeit, diese Vermögenswerte zu halten, dass es schwierig werden wird, Vermögenswerte im Laufe der Zeit gerecht und schnell an die Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen auszuschütten. Darüber hinaus wird es angesichts der sinkenden Anzahl der Verträge schwierig die Kosten im Einklang mit der *Abwicklung* der Verträge zu reduzieren, sodass die Kosten pro Vertrag steigen könnten.

Die Equitable Life Assurance Society („ELAS“ oder „die Society“ oder „Equitable Life“) hat daher gemäß Part 26 des Companies Act 2006 ein Scheme of Arrangement („das *Scheme*“) vorgeschlagen, um die britischen und irischen überschussbeteiligte ELAS-Verträge mit Überschussbeteiligung in fondsgebundene Verträge umzuwandeln. Darüber hinaus hat ELAS vorgeschlagen, dass Utmost Life and Pensions durch eine Änderung der Satzung zum alleinigen *Mitglied* von ELAS wird und dass fast alle ELAS-Verträge über eine *Part VII-Übertragung* gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 an die Utmost Life and Pensions übertragen werden. Diese Übertragung wird von einem anderen unabhängigen Experten beurteilt und fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Verträge, die irischem und deutschem Recht unterliegen, sind von der *Part VII-Übertragung* ausgeschlossen und verbleiben bei ELAS.

Als Gegenleistung für den Verzicht auf das Recht auf einen künftigen Anspruch auf Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung und etwaige wertvolle *Investmentgarantien* und die Umwandlung in fondsgebundene Verträge erhalten *Scheme-Versicherungsnehmer* mit überschussbeteiligten Verträgen eine Anhebung ihres Vertrags. Bitte beachten Sie, dass in diesem Bericht Verweise auf Verträge mit 3,5 % garantiertem Zinssatz (Guaranteed Investment Return, „GIR“) sich auch auf die wenigen existierenden Verträge mit 2,5 % GIR beziehen.

Wenn die erforderlichen Mehrheiten der *Scheme-Gläubiger* für das *Scheme* stimmen, und die *Mitglieder* der Satzungsänderung zustimmen und die Übertragung durchgeführt wird, hätte das die folgenden Auswirkungen auf:

Britische, irische und internationale Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen:

- *Investmentgarantien* einschließlich aller garantierten Erhöhungen fallen weg
- einige Garantien (z. B. garantierte Mindestrenten) bestehen fort
- Umwandlung von Verträgen in fondsgebundene Verträge
- *Mitglieder* der Society verlieren als Ergebnis der Umwandlung in fondsgebundene Verträge und der Änderung der Satzung alle Mitgliedschaftsrechte
- die fondsgebundenen Verträge besitzen dann einen Wert, der den Wert ihres durch einen fairen Anteil an den Vermögenswerten verbesserten Vertrags widerspiegelt, die zur Ausschüttung verfügbar sind

- den Versicherungsnehmern wird eine Auswahl an Investmentoptionen für ihre neuen, fondsgebundenen Verträge angeboten
- Utmost Life and Pensions wird zum alleinigen *Mitglied* der ELAS
- das britische und internationale Geschäft (d. h. Verträge für die Einwohner von Guernsey, Jersey und anderen Ländern als Großbritannien, Deutschland und Irland) werden an die Utmost Life and Pensions gemäß der *Part VII-Übertragung übertragen*.

Deutsche Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild (nicht Teil des Schemes):

Diese Verträge sind deutsche überschussbeteiligte Verträge, die nach deutschem Recht ausgegeben werden, mit Leistungen und Rechten, sich an den Gewinnen und Verlusten von ELAS auf ähnlicher Art und Weise wie die zum *Umsetzungsdatum* gültigen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Recht zu beteiligen.

Auch wenn dies kein Teil des *Schemes* ist: wenn das *Scheme* durchgeführt wird, wird ELAS die Art und Weise der Handhabung deutscher überschussbeteiligter Verträge nach britischem Vorbild wie folgt ändern:

- der Wert von überschussbeteiligten Verträgen wird so angehoben, dass dies einem fairen Anteil an den Vermögenswerten mit Überschussbeteiligung, die zur Ausschüttung verfügbar sind, entspricht
- *Investmentgarantien* bleiben wie alle anderen Garantien erhalten
- *Mitglieder* der Society werden als Folge der Satzungsänderung alle Mitgliedschaftsrechte verlieren
- Marktrenditen ohne wesentliche Glättung werden in Zukunft auf die Verträge angewandt
- Utmost Life and Pensions wird alleiniges *Mitglied* der ELAS

ELAS hat bestätigt, dass die anderen deutschen überschussbeteiligten Verträge (überschussbeteiligte Verträge nach deutschem Vorbild) nicht zu einer Anhebung berechtigt sind, und ihre Leistungen vom *Scheme* unberührt bleiben. Als Ergebnis ihrer Vertragsbedingungen werden diese Verträge gemäß einem mit den deutschen Aufsichtsbehörden vereinbarten Geschäftsplan praktisch so behandelt, als ob sie nicht-überschussbeteiligte Verträge wären.

Das *Scheme* hätte keinen Einfluss auf alle anderen nicht-überschussbeteiligten Verträge.

Das *Scheme* und die *Part VII-Übertragung* werden voraussichtlich zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

ELAS hat mich, mit Genehmigung durch die Financial Conduct Authority („FCA“), zum unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer (Policyholder Independent Expert, „PIE“) ernannt, und meine Aufgabe betrifft die Auswirkungen des *Schemes* auf ihre Versicherungsnehmer. Meine Aufgabe umfasst die Überprüfung der Fairness des gesamten *Schemes* für alle Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen, bei denen es sich um gewöhnliche überschussbeteiligte Verträge (Conventional With-Profits, „CWP“), Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen (Recurrent Single Premium, „RSP-Verträge“), um Scheme-Mitglieder des FSAVC-Sammelvertrags (Free Standing Additional Voluntary Contributions –



High Court of Justice

*Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006*

„FSAVC“), von Lebens-RSP-Verträgen, sowie von individuellen und Gruppen-RPS-Rentenverträgen handelt. Sie umfasst auch die Auswirkungen des *Scheme* auf diejenigen Versicherungsnehmer, die von dem *Scheme* ausgeschlossen sind (d. h. deutsche überschussbeteiligte Verträge, fondgebundene Verträge und nicht-überschussbeteiligte Verträge).

Mein Bericht als unabhängiger Experte ist in erster Linie an den High Court gerichtet, um dem High Court meine Meinung als unabhängiger Experte der Versicherungsnehmer zu den Auswirkungen des *Scheme* auf die ELAS-Versicherungsnehmer darzulegen. Mir ist bewusst, dass der High Court diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf das *Scheme* verwenden wird.

Die Zusammenfassung meines Berichts als unabhängiger Experte wurde für die Aufnahme in die Dokumentation erstellt, die, wie in SUP 18.2.48G vorgesehen, an die Versicherungsnehmer ausgegeben oder ihnen anderweitig zur Verfügung gestellt werden soll.

Ich werde auch einen *ergänzenden Bericht* erstellen, der vor dem *Gerichtstermin zur Zustimmung* vorgelegt werden soll. Mein *ergänzender Bericht* wird nach diesem Bericht, und vor dem *Umsetzungsdatum* erstellt, um die Auswirkungen von Ereignissen oder Entscheidungen zu beurteilen, die nach der Veröffentlichung dieses Berichts eingetreten sind.

1.2 Unabhängigkeit und Qualifikationen

Ich bin Fellow des Institute and Faculty of Actuaries in Großbritannien und habe über 28 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich besitze eine (lebenslange) Zulassung als Chief Actuary, die durch das Institute and Faculty of Actuaries ausgestellt wurde und es mir erlaubt, bestimmte vorbehaltene versicherungsmathematische Funktionen in Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft in Großbritannien auszuführen.

Ich führe diese Arbeit als Partner der KPMG LLP in Großbritannien aus. Weder ich noch ein Mitglied meiner Familie sind Versicherungsnehmer von Equitable Life. Weder ich noch ein Mitglied meiner Familie unterhalten eine andere finanzielle Beziehung zur Equitable Life. KPMG LLP hat während des Zeitraums meiner Arbeit als PIE für dieses *Scheme* keine anderen Aufgaben für Equitable Life durchgeführt.

Weder ich noch ein Mitglied meiner Familie sind Versicherungsnehmer der Utmost Life and Pensions oder eines Unternehmens der Utmost-Unternehmensgruppe, dem Eigentümer von Utmost Life and Pensions. Weder ich noch ein Mitglied meiner Familie halten Anteile oder finanzielle Beteiligungen an der Utmost-Unternehmensgruppe oder an Oaktree Capital Management, einer Firma, die der Utmost-Unternehmensgruppe Kapital bereitstellt. Ich verwende die Hargreaves-Lansdown-Plattform, halte aber keine Anteile oder andere Beteiligungen an Hargreaves Lansdown. Weder ich noch ein Mitglied meiner Familie halten Anteile oder finanzielle Beteiligungen an Jardine Lloyd Thompson, die den Versicherungsnehmer von Equitable Entscheidungshilfe und Unterstützung bereitstellen werden.

1.3 Verwendete Quellen und Einschränkungen

Bei der Durchführung meiner Arbeit habe ich mich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Daten, die mir von der Society sowohl schriftlich als auch mündlich zur Verfügung gestellt werden, verlassen. Ich habe die Informationen basierend auf meiner allgemeinen Kenntnis der Lebensversicherungsbranche bezüglich Kohärenz und Angemessenheit berücksichtigt, habe jedoch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, die Informationen nicht anderweitig verifiziert.

Gleichzeitig habe ich mich bei der Erstellung des Inputs für meine Analyse auf die internen Systeme und Kontrollen der Society verlassen (Daten zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018) und habe diese Daten nicht konkret geprüft.

Ich habe mich zudem auf die Governance-Strukturen der Society verlassen, welche die Verwendung externer unabhängiger Prüfungen und interner Peer-Reviews sowie die formelle Abzeichnung, Hürden auf Ebene des leitenden Ausschusses sowie Prüfungen der zweiten und dritten Verteidigungslinie umfassen. Insbesondere habe ich mich auf die Tatsache verlassen, dass die Society einen Vorstand hat, dessen Mehrheit von der Gesellschaft unabhängig ist und keine finanzielle Beteiligung an den Ergebnissen des *Schemes* hat und die, da sie sowohl Directors als auch genehmigte Personen gemäß dem Versicherungsregulierungssystem sind, bestimmte aufsichtsrechtliche und treuhänderische Verantwortlichkeiten haben. Die Governance-Struktur der Society umfasst zudem einen für die Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen zuständigen Unterausschuss (With-Profits Sub-Committee) mit einem unabhängigen Versicherungsmathematiker als Mitglied, der sich um Angelegenheiten kümmert, die die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung betreffen, und in Bezug auf solche Angelegenheiten eine weitere Kontrolle bietet. Schließlich habe ich mich auch darauf verlassen, dass das Executive Management in Bezug auf das Ergebnis des *Schemes* keinen finanziellen Anreiz hat.

Ich bin kein Experte in Rechtsfragen und habe keine Qualifikationen bezüglich britischen Rechts (weder bezüglich Versicherungsvorschriften noch anderweitig). Ich bin daher nicht in der Lage, eine Meinung zu Rechtsfragen abzugeben. Angesichts der Art der Aufgabe, um die ich zu erfüllen gebeten wurde, ist es jedoch wichtig, dass ich den Kontext für die Vorschläge der Society verstehe. Um sicherzustellen, dass ich über ein Verständnis dieser Rechtsfragen verfüge, habe ich entweder die Option, meine eigenen Rechtsberater um Beratung bzw. die Durchführung einer rechtlichen Prüfung zu bitten oder die Beratung durch die Rechtsberater der Society, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP („Freshfields“), und des Rechtsbeistands, den sie auf einer streng vertraulichen Basis und ohne Verzicht auf das Anwaltsprivileg der Society in dieser Empfehlung konsultiert haben, in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich aller relevanten Angelegenheiten habe ich jede davon einzeln geprüft, aber ich hielt es nicht für notwendig, für meine Aufgabe eine unabhängige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Ich hielt es für angemessen, auf die von Freshfields und dem durch die Society konsultierten Rechtsbeistand gegebene Beratung zurückzugreifen. Meine Begründung dafür lautet wie folgt:

- Freshfields ist eine große internationale Anwaltskanzlei und ihre Mitarbeiter und Partner haben umfassende Erfahrung mit dem britischen Versicherungsrecht. Diese Erfahrung erstreckt sich sowohl auf Schemes of Arrangements im Allgemeinen, als auch auf Vereinbarungen, die britische Versicherungsgesellschaften betreffen. Ich bin der Meinung, dass sie für dieses vorgeschlagene *Scheme* über angemessene Qualifikationen und Kenntnisse verfügen;



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

- Die Informationen von Freshfields, die ich genutzt habe, sind weitgehend faktischer Natur und decken insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verträgen ab, die für die Struktur des *Schemes* relevant sind. Ich bin der Auffassung, dass die von Freshfields bereitgestellten Informationen und Analysen nicht wesentlich anders als die Informationen und Analysen sind, die ich erhalten hätte, wenn ich hinsichtlich des vorgeschlagenen *Schemes* meine eigenen Rechtsberater in Anspruch genommen hätte;
- Der konsultierte Rechtsbeistand besteht aus Experten in ihren Bereichen, und ich bin der Auffassung, dass die von ihnen vorgebrachten Meinungen nicht wesentlich anders sind als eine Meinung, die ich erhalten hätte, wenn ich hinsichtlich des vorgeschlagenen *Schemes* andere Rechtsbeistände befragt hätte.

Es ist wichtig zu beachten, dass Freshfields und der von der Society konsultierte Rechtsbeistand nicht von mir beauftragt wurden und diese daher mir gegenüber für bereitgestellte Informationen und Analysen, die mir zur Verfügung gestellt wurden, nicht haften.

Ich habe Freshfields in Bezug auf die rechtliche Wirkung des *Schemes* in England und anderen Gerichtsbarkeiten und den Mechanismen für die Genehmigung des *Schemes* konsultiert.

Die finanzielle Lage der Society vor dem *Scheme*, insbesondere die beste Schätzung der Verbindlichkeiten und die zugrundeliegenden Annahmen, wurden externen Prüfungen unterzogen. Obwohl andere Komponenten der Finanzprognosen, die in der Analyse in meinem Bericht berücksichtigt wurden, nicht Gegenstand einer externen Prüfung waren, wurden sie einem formellen Prüfungsprozess innerhalb der Society unterzogen. Ich bin davon überzeugt, dass es angemessen ist, sich auf die Richtigkeit dieser Zahlen zu verlassen.

Sofern die Übertragung von Vermögenswerten auf Utmost Life and Pensions und ihre verbundenen Unternehmen nach Umsetzung des *Schemes* stattfindet, habe ich mich auf die Governance-Regelungen der Society und insbesondere die relevanten unabhängigen Prüfungen von Übertragungen von Vermögenswerten verlassen, um sicherzustellen, dass sie mit dem *Part VII-Scheme-Dokument*, das umgesetzt werden wird, übereinstimmen.

2 Kurzzusammenfassung und Schlussfolgerungen

2.1 Allgemeine Schlussfolgerungen zum Scheme

Ich habe das vorgeschlagene *Scheme* und die entsprechenden Abstimmungsmodalitäten überprüft und habe alle relevanten Aspekte berücksichtigt, die sich auf die Versicherungsnehmer der ELAS auswirken können.

Das *Scheme* stellt sicher, dass alle zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte so bald wie möglich unter den berechtigten Versicherungsnehmern mit überschussbeteiligten Verträgen ausgeschüttet werden. Dies wirkt dem *Tontine*-Effekt entgegen, der mit der *Abwicklung* des geschlossenen überschussbeteiligten Fonds entsteht, nämlich, dass steigende Kapitalbeträge an Versicherungsnehmer ausgezahlt werden, die länger bleiben, da Vermögenswerte gehalten werden, um die Kapitalanforderungen abzudecken.

Bitte beachten Sie, dass die steigenden Kapitalbeträge nicht notwendigerweise an Versicherungsnehmer ausgezahlt werden, die länger bleiben. Kapital muss in Bezug auf die Risiken gehalten werden, die für überschussbeteiligten Fonds weiterhin bestehen. Sollten diese Risiken aber eintreten, müssen die damit verbundenen Kosten durch dieses Kapitel gedeckt werden, und im Fall von ELAS müssten Mehrkosten, die nicht von diesem Kapital gedeckt werden, durch die Verringerung von Leistungen an Versicherungsnehmer ausgeglichen werden (an erster Stelle durch eine Reduzierung des Kapitalzuteilungsfaktors). Das *Scheme* mindert das Risiko, dass es zu einer solchen Situation kommen könnte.

Alles in allem schätze ich das *Scheme* als fair ein. Ich denke, dass es angemessen ist, dass zur Ausschüttung aller verfügbaren Vermögenswerte von ELAS in Form einer Anhebung des *Vertragswerts* der Wegfall der *Investmentgarantien* (einschließlich aller garantierten jährlichen Erhöhungen) und der Rechte zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds erforderlich ist. Ich denke, dass die Umwandlung in fondsgebundene Verträge eine geeignete Lösung ist.

Meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des Schemes auf die Scheme-Versicherungsnehmer sind nachfolgend zusammengefasst:

- Die Society hat die wahrscheinlich relevanten Alternativen zum *Scheme* – einschließlich Verkauf, Fusion, Outsourcing, vollständiger Liquidation, Umwandlung in Verträge ohne Überschussbeteiligung – erwogen, um sicherzustellen, dass die angemessenste Option ausgewählt wird. Auf Grundlage meiner in meinem Gesamtbericht dargelegten Analyse schließe ich, dass das *Scheme* für Versicherungsnehmer angesichts der *Abwicklung* die angemessenste Option ist.
- Die Society schüttet derzeit über den Kapital-Zuteilungsfaktor („CEF“) Kapital (die Kapitalzuteilung) an überschussbeteiligte Verträge aus. Die Struktur der vorgeschlagenen Anhebung im Rahmen des vorgeschlagenen *Schemes* entspricht dem Modus, mit dem der CEF derzeit auf die *Vertragswerte* und auf CWP-Verträge angewendet wird, und ist ein fairer Ansatz.



High Court of Justice

*Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006*

- Ich stimme den Gründen der Society zu, Garantien bezüglich der garantierten Mindestrentenleistungen (Guaranteed Minimum Pensions, „GMPs“), garantierten Rentensätze (Guaranteed Annuity Rates, „GARs“) und bestimmten Versicherungsleistungen vom Vergleich auszuschließen, wobei beachtet werden muss, dass es rechtlich nicht möglich ist, die GMPs in den Vergleich einzuschließen. Die Auswirkungen des nicht erfolgenden Vergleichs der GARs und der Versicherungsleistungen auf die Anhebung unterscheiden sich nicht wesentlich von den Auswirkungen, die im Falle eines Vergleichs auftreten würden.
- Ich habe die Unterschiede in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem andere Gruppen von Versicherungsnehmern im Rahmen des *Schemes* bessergestellt werden könnten. Ich komme zu dem Schluss, dass die Anhebung ein faires Ergebnis ist.
- Ich betrachte den Ansatz zur Berechnung der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Vermögenswerte als angemessen.
- Die Annahmen und Bewertungen, die für die Berechnung der Anhebung und die *Abwicklungsberechnungen* verwendet wurden, sind angemessen, und ich möchte insbesondere anmerken, dass keine Voreingenommenheit des Managements dahingehend besteht, dass eine Art von Versicherungsnehmer anders behandelt wird als eine andere.
- Die Modelle, die für die Berechnung der Anhebungs- und Fairness-Tests verwendet werden, wurden angemessenen Prüfungen und Kontrollen unterworfen.
- Für Fonds, die auf GBP (Sterling-Pfund) basieren, sind die Investmentoptionen und Gebühren für die ersten sechs Monate nach dem *Umsetzungsdatum* angemessen und entsprechen den Marktgepflogenheiten. Nach diesen sechs Monaten werden die Fonds von Rentenversicherungsnehmern, die keine Anlagewahl getroffen haben, über weitere sechs Monate vermutlich in eine altersorientierte Anlage – in entweder *einem Multi-Asset Moderate Fonds*, einem *Multi-Asset Cautious Fonds* oder dem *Geldmarktfonds* – umgewandelt, was ich für angemessen erachte. Die Gebühren dieser Fonds stehen im Einklang mit den Marktgepflogenheiten.
- Ich habe die Default-Fonds und die zusätzlichen Investmentfonds geprüft, die entwickelt werden, und glaube, dass diese angemessen eine Reihe von möglichen Risikoneigungen, die Versicherungsnehmer haben könnten, abdecken, und ich erachte insbesondere die breitgefächerte Zusammensetzung des Anlage-Portfolios der voreingestellten Fonds für angemessen.
- *Scheme-Verträge* in *Euro* oder *USD* werden eine begrenzte Auswahl an Fonds haben, aus denen gewählt werden kann. Angesichts der sehr geringen Größe der entsprechenden Fonds ist es nicht wirtschaftlich, dass alle ELAS-Versicherungsnehmer mehrere einzurichtende Fonds finanzieren, und gleichzeitig würden die laufenden Verwaltungskosten, die die irischen und Euro-Versicherungsnehmer im Fonds zu tragen hätten, auch bei solchen Fonds groß und nicht wettbewerbsfähig werden. In einer solchen Situation erscheint es mir sinnvoll, sowohl eine risikoarme Option für die betroffenen Versicherungsnehmer, als auch eine Option anzubieten, die ein gewisses Wachstumspotenzial bietet.
- Die irischen *Scheme-Verträge*, die in den *Irish Managed Fonds* investieren, werden einem höheren Währungsrisiko als derzeit bestehend ausgesetzt sein. Ich verstehe die Begründung für die angebotenen Entscheidungen und bestätige, dass die *Scheme-Versicherungsnehmer* klare Mitteilungen hinsichtlich der begrenzten Entscheidungen und damit einhergehenden Risiken erhalten haben.

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

- Utmost Life and Pensions garantiert, dass die Gebühren für den *Secure Cash Investment Fund* nicht mehr als 50 Basispunkte (BPS) betragen und nicht höher als die Rendite sein werden (d. h. der Anteilspreis wird nicht unter den Preis am *Umsetzungsdatum* fallen). Die jährliche Verwaltungsgebühr für die fondsgebundenen Fonds übersteigt unter keinen Umständen 100 BPS und die Gebühren werden, außer bei Vorliegen bestimmter Umstände, nicht mehr als 75 BPS betragen. Ich denke, dass dies fair ist.
- Die Kriterien, gemäß derer die Society die Fairness der Anhebung überprüft, sind angemessen und einheitlich für verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern.
- Die Fristen und Modalitäten der Abstimmung entsprechen meinen Erwartungen.
- Ich habe die von Freshfields durchgeführte Analyse überprüft, um festzustellen, inwieweit Versicherungsnehmer eine einzige Klasse bilden können, und ich habe keinen Grund gefunden, diese Analyse und Schlussfolgerung als unangemessen zu betrachten.
- Ich stimme der Analyse der Society zu, dass die Treuhänder der Gruppenverträge die *Gläubiger* und *Mitglieder* der Society sind. Ich stimme darin überein, dass es unpraktisch ist, es jedem Mitglied eines Gruppenvertrags zu erlauben, abzustimmen (wenn der Treuhänder ein Versicherungsnehmer ist). Ich stelle jedoch fest, dass es die Absicht von *Equitable* ist, es den Gruppenverträgen zu ermöglichen, ihr Stimmrecht zu teilen, wenn sie dies wünschen. Dies ermöglicht eine genauere und fairere Vertretung der Ansichten der Begünstigten.
- Meiner Ansicht nach hat die Society ein angemessenes Maß an Ressourcen zum Auffinden von Versicherungsnehmern, zu denen sie keine gültigen Adressen hat, angewendet, und ich halte diese Maßnahmen seitens der Society für fair. Darüber hinaus ist die Wesentlichkeit der stillen Vermögenswerte derzeit gering. Die Erfahrung zeigt, dass Kunden die Society kontaktieren, wenn sie ihre Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Ich halte es daher für wahrscheinlich, dass die stillen Vermögenswerte niedrig bleiben, was jedoch möglicherweise nicht der Fall ist. Ich berücksichtige den Ansatz der Society zur Behandlung dieser Verträge.
- Jene Verträge, die durch Tod oder verpflichtende Vertragsbeendigung zwischen dem *Gerichtstermin zur Zustimmung* (unter der Annahme, dass die *Scheme* genehmigt wird) und dem Datum, an dem die Anhebung und andere Änderungen gemäß des *Scheme* umgesetzt werden, auslaufen, wenn der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, diese Situation zu ändern, erhalten die Anhebung. Ich erachte den Ansatz bezüglich dieser Verträge (*Legacy-Verträge*) als fair.
- Ich erachte es als fair, die Anhebung auf die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 bezahlten Beiträge anzuwenden. Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass Versicherungsnehmer, die Beiträge noch am Stichtag zum 31. Dezember 2017 einzahlen, für den potenziellen zukünftigen Verlust von GIR auf Beiträge, die sie möglicherweise zukünftig eingezahlt hätten, entschädigt werden sollten.
- Parallele gerichtlich genehmigte Schemes werden sowohl in Guernsey als auch in Jersey für die Verträge in diesen Gerichtsbarkeiten durchgeführt, und ich erachte es als fair, dass die Bedingungen der Übertragung denen gleichen, die bei den *Scheme-Versicherungsnehmern* angewandt werden.
- In meinem *ergänzenden Bericht* werde ich zu den Prozessen und Governance, die die Berechnung der Anhebung betreffen, schlussfolgern, und ich werde bestätigen, ob diese angemessen sind, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse vollständig, genau und konsistent mit der beabsichtigten Methodik sind.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des Schemes auf die deutschen Versicherungsnehmer nach britischem Vorbild:

- Die Gründe dafür, diese Versicherungsnehmer nicht in das *Scheme* einzubeziehen, sind stichhaltig.
- Die Behandlung dieser Versicherungsnehmer ist sowohl in Bezug auf diese Versicherungsnehmer als auch auf diejenigen, die vom *Scheme* betroffen sind, gerecht. Insbesondere ist die Zuordnung von Vermögenswerten an die deutschen Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild gerecht.
- Ich denke, dass die Grundsätze und Praktiken der Finanzverwaltung („PPFM“) angemessenen Schutz für Versicherungsnehmer bieten.

Meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des Schemes auf Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild bzw. mit nicht überschussbeteiligten Verträgen, einschließlich auf Versicherungsnehmer mit fondsgebundenen Verträgen:

Der Chief Actuary hat festgestellt, dass als Ergebnis des *Schemes* keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungserwartungen bei den nicht überschussbeteiligten Verträgen der Society, einschließlich bei den fondsgebundenen Verträgen und den überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild, zu erwarten ist. Ich habe den vom Chief Actuary erstellten Bericht geprüft und stimme ihm zu.

Andere berücksichtigte Bereiche:

Davon ausgehend, dass das *Scheme* vom Gericht genehmigt wird und die Versicherungsnehmer für dessen Umsetzung stimmen, besteht das Risiko, dass sich die Anhebung für die *Scheme-Versicherungsnehmer* zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der den Versicherungsnehmern über deren persönlichen Illustration mitgeteilten Anhebung und dem *Umsetzungsdatum* möglicherweise wesentlich ändert. Der Zeitpunkt, an dem Versicherungsnehmer freiwillig ausscheiden, könnte ebenfalls eine Auswirkung auf die Anhebung haben; wenn weniger Versicherungsnehmer als erwartet ausscheiden, wird die Anhebung auf mehr Verträge verteilt und fällt daher niedriger aus (und umgekehrt). Ich denke jedoch, dass das *Scheme* immer noch gerecht und angemessen sein wird, und das zu erwartende Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Änderung für die Anhebung gering ist.

Das Risiko, das aufgrund von Marktfluktuationen entsteht, wird weitgehend abgeschwächt, da die Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt aus Barmitteln bestehen sollten.

Ich gehe davon aus, dass, wenn das *Scheme* aus welchem Grund auch immer nicht durchgeführt wird, es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen geben wird, und dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen geben wird. Die bestehenden Probleme, die derzeit bereits bei der *Abwicklung* bestehen, werden jedoch weiterhin bestehen.

Bezüglich der Mitteilungen und personalisierten Prognosen, die ich überprüft habe, hat die Society meine Kommentare aufgenommen, und ich bin der Auffassung, dass diese Kommunikation für die Versicherungsnehmer angemessen ist und Informationen auf unvoreingenommene Weise übermittelt.

Ich erachte das Niveau an Unterstützung im Hinblick auf Entscheidungshilfe und Beratung als geeignet, die zur Verfügung stehenden Zuzahlungsbeträge als fair und die involvierten Kosten im Verhältnis zur Gesamtanhebung als nicht wesentlich.

2.2 Die Begründung des Schemes

Um ihre fortgesetzte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Society zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Kapitalanforderungen Vermögenswerte zurückhalten. Sie muss zudem in Anlagen mit niedrigerem Risiko investieren, die eine niedrigere erwartete Rendite aufweisen, um potenzielle Schwankungen bei der Zahlungsfähigkeit zu vermeiden, die durch die volatilere Renditen entstehen, die mit Anlagen mit höherem Risiko einhergehen. Da die Society sich in der *Abwicklung* befindet, bedeutet die Notwendigkeit, diese Vermögenswerte zu halten, dass es schwieriger werden wird, Vermögenswerte im Laufe der Zeit gerecht an die Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen auszuschütten. Es besteht auch ein Risiko, dass mehr Versicherungsnehmer den Eintritt in den Ruhestand und die Inanspruchnahme ihrer Versicherungsleistungen verzögern, wodurch die *Investmentgarantien* kostenintensiver werden, was es weiter erschwert, die Vermögenswerte fair und schnell auszuschütten. Die finanziellen Auswirkungen dieses Risikos sind höher, wenn, so wie dies heute der Fall ist, die Zinssätze niedrig sind und wenn Verträge eine längere Lebensdauer aufweisen. Darüber hinaus wird es, da die Anzahl der Verträge kleiner wird, schwierig, die Kosten im Einklang mit der *Abwicklung* zu reduzieren, sodass die Kosten pro Vertrag steigen könnten.

Ein Teil dieser Vermögenswerte wird über die Kapitalzuteilung ausgeschüttet, die angewandt wird, wenn der Versicherungsnehmer seine Leistungen erhält.

Die Kapitalzuteilung ist von ELAS so geregelt, dass ein akzeptabel geringes Risiko besteht, zukünftige Ausschüttungen kürzen zu müssen, um die Interessen der Versicherungsnehmer, die längerfristig Leistungen empfangen, zu schützen. Ein Ermessensentscheid ist jedoch erforderlich, um die Entwicklung einer *Tontine* zu vermeiden. Die Einrichtung einer Kapitalzuteilung auf zu niedrigem Niveau wirkt den Interessen der Versicherungsnehmer, die kurzfristig Leistungen empfangen, entgegen, da Kapital von den Ausscheidenden einbehalten wird, und verstärkt die Entwicklung einer *Tontine*.

Es gibt daher eine unvermeidliche Spannung zwischen dem Erreichen eines stabilen Kapitalzuteilungsniveaus und einer schnellstmöglichen Ausschüttung des Kapitals.

Das *Scheme* zielt darauf ab, diese Probleme zu beseitigen, indem die Vermögenswerte, die derzeit nicht ausgeschüttet werden können, den überschussbeteiligten Verträgen zugewiesen werden, die dann sofort in fondsgebundene Verträge umgewandelt werden. Wenn ein Versicherungsnehmer entscheidet, seine Leistungen nach dem *Umsetzungsdatum* abzurufen, bilden diese Beträge einen Teil seiner Leistungen. Bei allen überschussbeteiligten Verträgen ist diese erhöhte Leistung mit Stand zum *Umsetzungsdatum* höher als diejenige, die er erhalten würde, wenn das *Scheme* nicht umgesetzt würde (basierend auf dem aktuellen Niveau der Kapitalzuteilung).

Darüber hinaus können Versicherungsnehmer im Rahmen des *Schemes* einen ihrer Bedürfnisse angemessenen Investmentfonds mit der Möglichkeit auswählen, zusätzliche Renditen zu erzielen, indem sie in risikoreichere Vermögenswerte investieren als diejenigen, in die derzeit durch den überschussbeteiligten Fonds investiert wird. Beispielsweise erwartet man von Aktien, dass sie langfristig höhere Renditen erzielen als Anleihen, aber die Aktienrenditen sind volatil und haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass ihr Wert sinkt. Solche Anlagen



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

mit der Möglichkeit, höhere Renditen zu erzielen, werden von der Society für ihren Geschäftsbereich mit Überschussbeteiligung aufgrund des Kapitals, das zurückbehalten werden müsste, um die *Investmentgarantien* gegen die Wahrscheinlichkeit abzusichern, dass die Anlagewerte fallen könnten, nicht gehalten.

Ich denke, dass es angemessen ist, dass zur Ausschüttung aller verfügbaren Vermögenswerte von ELAS in Form einer Anhebung des Vertragswerts der Wegfall der Investmentgarantien (einschließlich aller garantierten jährlichen Erhöhungen) und der Rechte zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds erforderlich ist. Ich denke, dass die Umwandlung in fondsgebundene Verträge eine geeignete Lösung ist.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 6.1. meines vollständigen Berichts, und meine Analyse findet sich in Abschnitt 10 meines vollständigen Berichts.

2.3 Vorgang und Fristen

Damit das Gericht das *Scheme* genehmigen kann, muss ELAS festlegen, ob die vom *Scheme* betroffenen Versicherungsnehmer eine einzige Klasse oder mehrere Klassen darstellen. Die Society hat vorgeschlagen, dass alle Versicherungsnehmer, die dem *Scheme* unterliegen, eine einzige Klasse von *Gläubigern* bilden. Die entsprechende rechtliche Prüfung verlangt, dass eine Klasse „auf diejenigen Personen beschränkt sein muss, deren Ansprüche nicht so unterschiedlich sind, dass es ihnen unmöglich ist, sich zusammen im Hinblick auf ihre gemeinsamen Interessen zu beraten“, im Hinblick darauf, wie diese gesetzlichen Rechte im Rahmen des *Schemes* behandelt werden.

Bei Gruppenrentenverträgen haben in den meisten Fällen die Treuhänder eines Gruppenvertrags, und nicht die Mitglieder eines Gruppenvertrags, das gesetzliche Recht, über das *Scheme* abzustimmen. Gruppenvertragstreuhänder können ihre Stimme auf eine Weise aufteilen, die die Präferenzen ihrer Mitglieder repräsentiert.

Der *Vorschlag* ist in zwei Teile aufgeteilt:

Teil eins ist:

- die Steigerung von *Vertragswerten* bei überschussbeteiligten Verträgen durch einem sofortigen einmaligen Betrag
- der Wegfall aller *Investmentgarantien* und Rechte zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds
- und die Umwandlung von überschussbeteiligten Verträgen in fondsgebundene Verträge.

Teil Zwei ist die Übertragung fast aller Geschäfte der Equitable an die Utmost Life and Pensions.

Dies würde durch drei separate Vorgänge geschehen, von denen erwartet wird, dass sie gleichzeitig eintreten:

1. Das Scheme of Arrangement

Das *Scheme* ist eine Vereinbarung zwischen der Equitable und ihren *Scheme-Versicherungsnehmern*. Es handelt sich um einen unter gerichtlicher Aufsicht stehenden rechtlichen Vorgang, der nur durchgeführt werden kann, wenn er durch eine Abstimmung der *Scheme-Versicherungsnehmer* genehmigt wird, wenn die Satzungsänderung von berechtigten *Mitgliedern* (siehe unten) gebilligt und das *Scheme* und die *Part VII-Übertragung* gerichtlich genehmigt werden.



2. Änderung der Satzung

Berechtigte *Mitglieder* sind aufgefordert, auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (Extraordinary General Meeting, „EGM“), im Nachgang zum Umwandlung der *Mitglieder* mit überschussbeteiligten Verträgen in solche mit fondsgebundenen Verträgen, über den Vorschlag abzustimmen, Utmost Life and Pensions zum alleinigen *Mitglied* der Society zu machen.

3. Part VII-Übertragung der Society und fast aller ihrer Verträge an Utmost Life and Pensions

Bei der Übertragung handelt es sich um einen rechtlichen Vorgang, der gerichtlich genehmigt werden muss, bevor er durchgeführt werden kann. Das *Scheme* wird nicht umgesetzt, wenn die *Part VII-Übertragung* nicht gerichtlich genehmigt wird. Bei der *Part VII-Übertragung* werden die britischen *Scheme-Verträge* unmittelbar nach der Umwandlung in fondsgebundene Verträge an die Utmost Life and Pensions übertragen. Fast alle anderen ELAS-Verträge werden bei der *Part VII-Übertragung* gleichzeitig auch an die Utmost Life and Pensions übertragen.

Die Abstimmungsmodalitäten und Zeitpläne sind nachfolgend aufgeführt:

Datum	Beabsichtigter Meilenstein
22. Juli 2019 (Jersey, Woche beginnend am 29. Juli 2019)	Einberufungsanhörung (erste Gerichtsanhörung)
30. September 2019	Berechnungsdatum
1. November 2019	Sitzung der Versicherungsnehmer
1. November 2019	EGM
22. und 25. November 2019	Gerichtstermin zur Zustimmung (zweite Gerichtsanhörung)
Woche, die am 25. November 2019 beginnt	Datum des Inkrafttretens des Schemes
1. Januar 2020	Umsetzungsdatum

Bei dieser **Einberufungsanhörung** wird die Society vor Gericht Folgendes beantragen:

- (i) Erlaubnis zum Einberufen einer Sitzung der *Scheme-Versicherungsnehmer* (die *Sitzung der Versicherungsnehmer*)
- (ii) Bestätigung der Klassenanalyse, d. h., dass die *Scheme-Versicherungsnehmer* als einzige Klasse abstimmen können; und
- (ii) Genehmigung der vorgeschlagenen Methode zur Einladung der *Scheme-Versicherungsnehmer* zu dieser Sitzung.

Die *Wahlunterlagen* der Versicherungsnehmer, einschließlich einer personalisierten Illustration und eines Abstimmungsformulars, werden nach der *Einberufungsanhörung* mitsamt einer ausführlichen Erklärung der Rahmenbedingungen des *Schemes*, sowie der Einzelheiten zur *Sitzung der Versicherungsnehmer* ausgestellt.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Das **Berechnungsdatum**

- Die *Anhebung um den sekundären Prozentsatz* (der zusätzliche Prozentsatz für die Anhebung, der auf die *Anhebung um den primären Prozentsatz* angewendet wird, um den Restwert von Garantien von Versicherungsnehmern, die aufgegeben werden, widerzuspiegeln) und Fairness-Anpassungen werden am *Berechnungsdatum* festgesetzt.

Die **Sitzung der Versicherungsnehmer**

- Wenn *Scheme-Versicherungsnehmer* in der *Sitzung der Versicherungsnehmer* (mit den erforderlichen Mehrheiten) zustimmend abstimmen und die Bedingungen des *Scheme* erfüllt werden, muss das *Scheme* bei der zweiten Gerichtsanhörung (der *Gerichtstermin zur Zustimmung*) genehmigt werden.
- Es wird eine EGM-Abstimmung unmittelbar nach der *Scheme*-Abstimmung am selben Ort geben, um die Änderungen an der Satzung zu genehmigen. Dies muss als Voraussetzung für die Durchführung des *Schemes* als Beschluss angenommen werden:
- Gruppenvertragstreuhänder haben auf der *Sitzung der Versicherungsnehmer* eine einzelne Stimme, aber sie haben die Möglichkeit, den Wert dieser Stimme nach Prozent in einer Weise zu teilen, die die Präferenzen ihrer *Scheme*-Mitglieder repräsentiert. In Bezug auf die Abstimmung über die Satzung können Gruppenverträge bis zu 10 Stimmen haben (eine Stimme pro 1.000 £, die bis zu einem Maximum von 10 versichert ist), die sie für oder gegen die Änderung an der Satzung aufteilen können; sie können ihre Stimme jedoch nicht aufteilen, wenn sie nur eine Stimme haben.
- Gruppenvertragstreuhänder sind berechtigt, den Abstimmungswert ihrer Stimme in einem beliebigen Verhältnis aufzuteilen, damit sie bestmöglich die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Eigentumsansprüche der Mitglieder widerspiegeln können. Der Abstimmungsprozess erlaubt dies implizit. Wenn Gruppentreuhänder ihr Stimmrecht aufteilen, wird ihre einzige Stimme zweimal gezählt – einmal für und einmal gegen das *Scheme* – und ihr Abstimmungswert wird gemäß ihrem Abstimmungswert aufgeteilt.

Das **Datum des Inkrafttretens des Schemes**

Das Datum, an dem der *Scheme*-Beschluss gemäß dem *Scheme* an den Registrar of Companies in England and Wales Registrar (Führer der Handelsregister in England und Wales) zugestellt wird.

Das **Umsetzungsdatum** ist

- das Datum, an dem die wesentlichen Aspekte des *Schemes* (Anhebung, Fondsbindung der *Scheme*-Verträge, Wegfall von *Investmentgarantien* und Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds) wirksam werden;
- das Datum, an dem die Änderung der Satzung der Equitable wirksam wird;
- das Datum, an dem die *Part VII-Übertragung* wirksam wird; und
- das Datum, zu dem die *Anhebung um den primären Prozentsatz* (der Mindestprozentsatz für die Anhebung, die jeder *Scheme-Versicherungsnehmer* erhalten würde) festgesetzt wird.

2.4 Auswirkungen des Schemes auf Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen

Das Ziel des Schemes besteht darin, für *Scheme-Versicherungsnehmer* die *Investmentgarantien* abzuschaffen und die überschussbeteiligten Verträge in fondsgebundene Verträge umzuwandeln. Ziel ist es, eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung von Vermögenswerten zu erreichen. Ein erforderlicher Schritt hierzu ist der Wegfall der *Investmentgarantien*. Mitglieder der Society werden als Ergebnis der Satzungsänderung alle Mitgliedschaftsrechte verlieren.

Das Ergebnis für die Versicherungsnehmer hängt vom erwarteten Datum, an dem sie ihre Leistungen (die vom Alter abhängen können) abrufen, sowie von der Art des Vertrags und der Leistung ab. Zum Beispiel können Leistungen im Todesfall bei CWP-Verträgen von der unmittelbar vor der Umsetzung des Schemes verfügbaren Leistung nicht auf einem Minimum reduziert werden und Besitzer von RSP-Verträgen mit werthaltigen *Investmentgarantien* werden für die Aufgabe dieser *Investmentgarantien* entschädigt. Die Ergebnisse werden nachfolgend ausführlicher erörtert, weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 6.3 meines vollständigen Berichts und meine Analyse ist in Abschnitt 10.2 meines vollständigen Berichts zu finden.

2.4.1 RSP- und CWP-Verträge

Als Gegenleistung für die Aufgabe der Rechte zu einem zukünftigen Anspruch auf überschussbeteiligte Vermögenswerte und die Aufgabe von *Investmentgarantien* werden alle für die Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (abzüglich Kosten) an die *Scheme-Versicherungsnehmer* in Form einer Anhebung ihres derzeitigen *Vertragswertes* bei RSP-Verträgen und des Rückkaufwerts bei CWP-Verträgen ausgeschüttet.

Bei CWP-Verträgen wird die Mindestleistung im Todesfall auf der Höhe beibehalten, die sie unmittelbar vor der Umsetzung des Schemes hatte und verändert sich im Laufe der Zeit nicht, selbst wenn der Wert der fondsgebundenen Verträge auf null reduziert wird, solange der Versicherungsnehmer die aktuellen vertraglichen Beiträge weiterhin bezahlt.

Es gibt viele Überlegungen, sowohl positive als auch negative, die bei der Erwägung der potenziellen Vorteile berücksichtigt werden müssen. Obwohl das *Scheme* die Probleme bezüglich der *Tontine* angeht, bedeutet dies doch, dass Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen ihre *Investmentgarantien* aufgeben, und es ist möglich, dass sie in einigen Fällen weniger zurückbekommen könnten, als sie im Rahmen der *Abwicklung* zurückbekommen hätten.

Um zu entscheiden, ob das *Scheme* von allen Seiten fair war, habe ich die folgenden Auswirkungen auf *Scheme-Versicherungsnehmer* geprüft:



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

- Versicherungsnehmer, die ihren Vertrag länger laufen lassen möchten und die vielleicht stärker vom *Tontine*-Effekt profitiert hätten, sodass sie langfristig möglicherweise im Rahmen der *Abwicklung* bessergestellt wären, stehen einer wesentlichen Unsicherheit bezüglich des im Rahmen der *Abwicklung* zu erhaltenden Wertes gegenüber. Es besteht zudem ein Risiko, dass mehr Versicherungsnehmer den Abruf ihrer Leistungen aufschieben können, und daher weniger Vermögenswerte zum Ausschütten vorhanden wären, sodass die Versicherungsnehmer, die länger bleiben, nicht so stark von der *Tontine* profitieren könnten, wie sie es vielleicht erwartet haben.
- Wenn das *Scheme* nicht umgesetzt wird, muss die Society sich mit der *Tontine* befassen, und es besteht Ungewissheit hinsichtlich folgender Aspekte:
 - wann Maßnahmen zur Handhabung der *Tontine* getroffen werden
 - welche Maßnahmen ergriffen werden, um die *Tontine* zu behandeln
 - der Auswirkungen etwaiger Aufwendungshöhen auf den Fonds
 - ob ein zukünftiger Käufer für die Society gefunden würde und was er für die Bereitstellung der Kapitalunterstützung berechnen würde.
- Versicherungsnehmer mit Versicherungsnehmern mit überschussbeteiligten Verträgen geben ihre *Investmentgarantien* auf, und es ist unter bestimmten Umständen möglich, dass sie weniger zurückerhalten, als dies im Rahmen der *Abwicklung* der Fall gewesen wäre. Dies hängt unter anderem von den Anlageentscheidungen, die sie vornehmen, sowie den nach Umsetzung des *Schemes* erzielten Erträgen ab. Obwohl es Szenarien gibt, in denen Versicherungsnehmer weniger zurückerhalten, als dies im Rahmen der *Abwicklung* der Fall gewesen wäre, hat die Society Fairness-Indikatoren verwendet, um zu bewerten, inwieweit die Zuteilung der Anhebung fair ist. Meine Ansichten zu diesen finden Sie in Abschnitt 11.4 meines vollständigen Berichts. **Meiner Ansicht nach ist die sekundäre Anhebung eine faire Gegenleistung für die Aufgabe der Investmentgarantien und es spiegelt die Rücklagen wider, die die Society selbst hinsichtlich der potenziellen Ansprüche halten würde.**
- Versicherungsnehmer, die ihren Status zur Beitragszahlung beibehalten haben, verlieren alle *Investmentgarantien*, die sie möglicherweise auf zukünftige Beiträge erhalten hätten. Beiträge, die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 bezahlt wurden, erhalten keine Kapitalzuteilung, doch die Anhebung gilt für diese Beiträge. Die Anhebung auf Beiträge, die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 gezahlt wurden, deckt den Wert der verlorenen *Investmentgarantien* zu den erwarteten zukünftigen Beiträgen ab und in den wenigen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, schließt die Society einen Zusatz zur *sekundären Anhebung* ein, um dies auszugleichen.
- Die Versicherungsnehmer haben mehr Kontrolle über die Weise, auf die der erhöhte Wert ihres Vertrags angelegt wird, und diese Anhebung beträgt deutlich mehr als die derzeit verfügbaren 35 % CEF (d. h. Kapitalzuteilung). Ein Teil der Anhebung wird im Gegenzug für den Wert der *Investmentgarantien*, die der Versicherungsnehmer aufgibt, gewährt, und daher könnte ein risikoscheuer Versicherungsnehmer sich entscheiden, in weniger riskante Vermögenswerte zu investieren, um seiner Risikoneigung besser zu entsprechen und mehr Sicherheit bezüglich der Leistungen, die er erhält, zu gewährleisten, jedoch bezüglich des Zeitpunkts des Abrufs des Werts Flexibilität zu erhalten. Im normalen Verlauf (d. h. ohne das *Scheme*) sind *Investmentgarantien* verfügbar, sobald die Rentenversicherungsnehmer ein bestimmtes Alter erreichen (an diesem Datum oder danach); bei Lebensversicherungen an festgelegten Terminen oder bei CWP-Verträgen bei Tod oder Ablauf. Es sollte beachtet

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

werden, dass eine weniger riskante Vermögensstrategie zu niedrigen Renditen führen könnte, die weniger als die Inflation betragen könnten.

- Der CEF ist variabel und wird nicht garantiert, daher gibt es keine Sicherheit, dass er zukünftig, oder in welcher Höhe, gezahlt wird, wenn die Society weiter *abgewickelt* wird.
- Versicherungsnehmer, deren marktkonsistenter Wert der *Investmentgarantien* nach der *Anhebung um den primären Prozentsatz* höher ist als der angehobene *Vertragswert* (d. h., sie haben einen *Restwert von Garantien*), machen mit dem Erhalt dieses Wertes ab dem *Umsetzungsdatum* einen Gewinn, und die Mittel werden sofort (oder bei Rentenverträgen ab dem Alter von 55 Jahren) verfügbar. Im normalen Verlauf (d. h. ohne das *Scheme*) sind *Investmentgarantien* verfügbar, sobald die Rentenversicherungsnehmer ein bestimmtes Alter erreichen (an diesem Datum oder danach); bei Lebensversicherungen an festgelegten Terminen oder bei CWP-Verträgen bei Tod oder Ablauf. Ein weiterer Vorteil ist, dass die *Investmentgarantien* zu einem Zeitpunkt historisch niedriger Zinssätze bewertet werden.
- Versicherungsnehmer ohne *Restwert von Garantien* werden vom Erhalt der Anhebung profitieren, die wesentlich höher ist als das, was sie wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig (ca. 5 bis 10 Jahre) laut bestehendem *Abwicklungsplan* erhalten würde.
- In ähnlicher Weise werden Versicherungsnehmer, die voraussichtlich in der nahen Zukunft (unter 5 Jahren) ihre Leistungen unabhängig davon abrufen, ob dies auf eigenen Wunsch oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Ablauf geschieht, bessergestellt sein, da der CEF in den nächsten 12 Jahren wahrscheinlich nicht das Niveau der Anhebung erreicht.
- Insgesamt hat die aktuelle Zusammensetzung des Anlage-Portfolios des überschussbeteiligten Fonds eine niedrige erwartete Rendite, da er hauptsächlich aus Staats- und einigen Unternehmensanleihen zusammengesetzt ist. Als Ergebnis des *Schemes* werden Versicherungsnehmer die Möglichkeit haben, in Vermögenswerten mit einer höheren potenziellen Rendite und zugleich jedoch mit dem Risiko einer höheren Volatilität zu investieren.

2.4.2 GARs, GMPs und bestimmte Versicherungsleistungen

Garantierte Mindestrentenleistungen („GMPs“), garantierte Rentensätze („GARs“) und bestimmte Versicherungsleistungen, einschließlich CWP-Leistungen im Todesfall, werden nicht beeinträchtigt. Die *Investmentgarantien* dieser Verträge werden jedoch beeinträchtigt, und im Gegenzug für die Aufgabe dieser *Investmentgarantien* werden diese Versicherungsnehmer eine sofortige Anhebung ihrer *Vertragswerte* erhalten.

Die Society hat sich entschieden, GARs, die auf den Anteilswert auf dieselbe Weise Anwendung finden, wie sie auf den *Vertragswert* vor der Umsetzung des *Schemes* Anwendung gefunden haben, nicht in den Vergleich einzuschließen. Die CWP-Leistung im Todesfall wird dem jeweils höheren der beiden Beträge – der Leistung im Todesfalle zum *Umsetzungsdatum* bzw. dem *Vertragswert* entsprechen.

Die Society hat sich entschlossen, Versicherungsleistungen, die im Wesentlichen so bleiben wie vor der Umsetzung des *Schemes*, nicht in den Vergleich einzuschließen. Bei CWP-Verträgen wird die Mindestleistung im Todesfall auf der Höhe beibehalten, die sie unmittelbar vor der Umsetzung des *Schemes* hatte und verändert sich im Laufe der Zeit nicht, selbst wenn der Wert der fondsgebundenen Verträge auf null reduziert wird, solange der Versicherungsnehmer die aktuellen vertraglichen Beiträge weiterhin bezahlt.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

GMP-Leistungen können nicht in den Vergleich eingeschlossen werden und würden für die Verträge nach dem *Umsetzungsdatum* und der Übertragung an die Utmost Life and Pensions weiterhin gelten

Ich stimme den Gründen der Society zu, Garantien bezüglich der garantierten Mindestrentenleistungen (Guaranteed Minimum Pensions, „GMPs“), garantierten Rentensätze (Guaranteed Annuity Rates, „GARs“) und bestimmten Versicherungsleistungen nicht in den Vergleich einzuschliessen, wobei beachtet werden muss, dass es rechtlich nicht möglich ist, die GMPs einzuschliessen.

Die Auswirkungen des nicht erfolgenden Vergleichs der GARs und der Versicherungsleistungen auf die Anhebung unterscheiden sich nicht wesentlich von den Auswirkungen, die im Falle eines Vergleichs auftreten würden.

2.4.3 Deutsche überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild

Die Society berücksichtigt, dass deutsche Versicherungsnehmer nach deutschem Recht nicht von einem Scheme of Arrangement betroffen sein können. Stattdessen verbleiben die deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild in einem separaten, zweckgebundenen überschussbeteiligten Fonds im ELAS-Rechtsträger.

Allen überschussbeteiligten Verträge nach deutschem Vorbild, die zum *Umsetzungsdatum* in Kraft waren, die einen Anspruch auf den Überschuss aus dem überschussbeteiligten ELAS-Fonds zum 31. Dezember 2017 besaßen, werden ihre anteiligen Vermögenswerte zugeteilt, ihr *Vertragswert* wird um die Anhebung um einen Betrag, welcher der *primären Anhebung* entspricht, erhöht und ihre Garantien werden aufrechterhalten. Die deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild bleiben ein überschussbeteiligter ELAS-Teilfonds und Zwischen-Fonds-Rückversicherungsvereinbarungen werden eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte in nomineller Hinsicht finanziell getrennt sind. Das liegt daran, dass die Versicherungsnehmer ein Anrecht auf die Vermögenswerte haben, die speziell ihre Verträge, nicht jedoch den allgemeinen Überschuss innerhalb der ELAS nach Umsetzung des *Schemes*, absichern. Nur überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild haben ein Anrecht auf Beteiligungen an den Vermögenswerten in diesem, in nomineller Hinsicht zweckgebundenen Fonds, sodass für diese keine Exposition gegenüber den Verbindlichkeiten und Risiken der ELAS außerhalb des in nomineller Hinsicht zweckgebundenen Fonds besteht.

Die Vermögenswerte, welche die GARs, die *Investmentgarantien* und die überschussbeteiligten Verträge nach deutschem Vorbild absichern, werden ebenfalls im überschussbeteiligten ELAS-Fonds gehalten, und der ELAS-Hauptfonds trägt die Risiken, die mit diesen Verbindlichkeiten verbunden sind, über eine Rückversicherungsvereinbarung zwischen den Fonds.

Ich bin mir bewusst, dass deutsche Verträge keine Rechte zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds beinhalten.

Meine Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem Ansatz bezüglich des deutschen Geschäfts nach britischem Vorbild sind folgende:

1. **Ich stimme zu, dass dieses Geschäft nicht Teil des Schemes sein sollte.**
2. **Ich denke, dass die Bewertung dieses Geschäfts hinsichtlich der Auswirkungen auf die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte angemessen ist.**
3. **Ich bewerte den Ansatz zur Bestimmung der Leistungen für dieses Geschäft nach Umsetzung des Schemes als fair.**
4. **Die Zuteilung von Kapital an deutsche überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild erfolgt über eine Verbesserung der Vertragswerte (Anhebung um den primären Prozentsatz), und diese Vermögenswerte werden einem in nomineller Hinsicht zweckgebundenen Fonds im ELAS-Teilfonds mit Überschussbeteiligung zugewiesen. Jegliche Vermögenswerte, die zur Erfüllung des Restwerts von Garantien gehalten werden, werden zur Deckung von Investmentgarantien verwendet und als solche nicht zur Verbesserung der Vertragswerte genutzt. Ich denke, dass dies fair ist.**
5. **Ich denke, dass der PPFM-Entwurf einen angemessenen Schutz für Versicherungsnehmer bietet.**

2.4.4 Investmentoptionen und Gebühren

Ab sofort bis zum *Umsetzungsdatum* wird die Society weiterhin einen zurückhaltenden Investitionsansatz anwenden. Am *Umsetzungsdatum* erhalten die britischen fondsgebundenen Versicherungsnehmer eine Reihe von Fondsoptionen, basierend auf dem aktuellen Sortiment der Society an fondsgebundenen Fonds und mindestens vier neuen Fonds.

Die Mittel aller Versicherungsnehmer werden vor dem *Umsetzungsdatum* oder an diesem Datum im *Secure Cash Investment Fund* angelegt. Mittel von Versicherungsnehmern, die zum *Umsetzungsdatum* keinen Investmentfonds auswählen, werden für die ersten sechs Monate im *Secure Cash Investment Fund* angelegt. Der *Secure Cash Investment Fund* besteht aus einem Barfonds mit einer maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr von 50 BPS, gemäß dem garantiert wird, dass Anlagen nicht unter den Preis am *Umsetzungsdatum* fallen, bis sie aus diesem Fonds herausübertragen werden. Dies gibt Versicherungsnehmern ohne Verlustrisiko genug Zeit, zu prüfen, wo sie langfristig investieren möchten. Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen, die innerhalb von sechs Monaten keine Fondswahl tätigen, werden allmählich in den nächsten sechs Monaten in einen voreingestellten Fondsmix verschoben, der aus einem oder mehreren der neuen Fonds oder dem *Geldmarktfonds* besteht.

Versicherungsnehmern, die zum *Umsetzungsdatum* keinen Investmentfonds auswählen, liefert Utmost Life and Pensions ausreichende Informationen hinsichtlich der den Versicherungsnehmern für Investments zur Verfügung stehenden alternativen Fonds, damit die Versicherungsnehmer, falls gewünscht, einen alternativen Fonds auswählen können. Daher vereinbart Utmost Life and Pensions bezüglich der Versicherungsnehmer mit der Society eine Kommunikationsstrategie, die eine Kommunikation mit den Versicherungsnehmern mindestens zweimal während der ersten sechs Monate vorsieht. Ich werde diese Vereinbarung in meinem *ergänzenden Bericht* kommentieren.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Die jährliche Verwaltungsgebühr der fondsgebundenen Fonds übersteigt unter keinen Umständen 100 Basispunkte. Diese Gebühren liegen nicht über 75 Basispunkten, sofern nicht einer der folgenden Punkte gilt:

- Die Gebühr auf dem bestehenden fondsgebundenen Fonds beträgt am *Umsetzungsdatum* mehr als 75 Basispunkte
- Die Kosten von Utmost Life and Pensions erhöhen sich erheblich aufgrund von Rechtsvorschriften, die auch dazu führen, dass andere Lebensversicherungs-Unternehmen ihre jährliche Verwaltungsgebühr erhöhen

Ich stelle fest, dass es einige Risiken gibt, die mit den vorgeschlagenen Vereinbarungen für die Umsetzung der Investmentwahl für die Versicherungsnehmer unmittelbar nach dem *Umsetzungsdatum* verbunden sind. Insbesondere stelle ich fest, dass Versicherungsnehmer aufgrund der durch die Großkäufe von Anteilsfonds bedingten Verwässerung (und damit der zugrundeliegenden Vermögenswerte) Verluste machen könnten, obwohl die ELAS Schritte ergreift, um diese Verluste zu minimieren oder zu verhindern.

ELAS hat erwogen, zur Begleichung des Verwässerungseffekts die Anhebung zu reduzieren, hat aber entschieden, dass dies unfair wäre, da solche geschätzten Kosten eine Vorsichtsmarge beinhalten würden. Daher wird vorgeschlagen, dass für die Verträge etwaige Verwässerungen, sofern und wie sie nach Umsetzung des *Scheme* auftreten, in Kauf nehmen. Bei der Berechnung der Beträge, die zum Bestehen der Fairness-Indikatoren erforderlich sind, wird für diese Kosten eine bestmögliche Schätzung berechnet.

Ich stelle fest, dass das Anlageangebot auch entwickelt wurde, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, mit dem Ziel der Minimierung der wahrscheinlichen Auswirkungen über einen gewissen Zeitraum investiert werden können. Verträge, die in die Standardoptionen investierten, verbleiben sechs Monate im *Secure Cash Investment Fund* und werden dann über einen Zeitraum von sechs Monaten in die Investment-Fonds mit automatischer Zuweisung übertragen. Versicherungsnehmer haben die Möglichkeit, innerhalb eines kürzeren Zeitraums in ihren gewählten Investmentfonds zu wechseln.

Bei einem Gruppenvertrag (NHS) haben die Treuhänder ELAS die Befugnis gegeben, Investitionsanfragen direkt von Mitgliedern entgegenzunehmen. Bei anderen „treuhandbasierten“ Plänen besteht der Vertrag jedoch mit dem „Gläubiger“ als Treuhänder, welcher im Allgemeinen der Arbeitgeber ist. Aus diesem Grund kann ELAS nur gemäß den durch die Treuhänder festgelegten Anlagewahlen handeln. Ich stelle fest, dass der Treuhänder die Anlagewahl auf Scheme-Mitgliederebene spezifizieren kann.

Ich denke, dass dies fair ist. Es gestattet den Versicherungsnehmern, die Zeit benötigen, ihre Optionen zu überdenken, ihre Fonds zu mit der Sicherheit halten, dass deren Wert nicht unter den Preis am Umsetzungsdatum fällt. Es hätte eindeutig auch eine andere Zeitspanne ausgewählt werden können, die ebenfalls fair gewesen wäre, aber ich denke, dass, obwohl die Zinssätze derzeit niedrig sind, eine Dauer von mehr als neun Monaten (die durchschnittliche Zeitspanne für einen Übergang) zu lang sein könnte, um in einen Barmittelfonds zu investieren.

Ich habe die Default-Strategien und zusätzlichen Investmentfonds geprüft, die entwickelt werden, und glaube, dass diese angemessen eine Reihe von möglichen Risikoneigungen, die für Versicherungsnehmer auftreten könnten, abdecken. Ich habe insbesondere die breite Zusammensetzung des Anlage-Portfolios innerhalb der Default-Strategie für angemessen.



Ich habe festgestellt, dass es nur eine begrenzte Fondswahl für die Euro- und USD-Fonds gibt. Dies ist auf die niedrigen Volumen zurückzuführen, und ich halte dies unter den Umständen für angemessen.

Ich erachte den Ansatz, eine bestmögliche Schätzung der Verwässerung innerhalb der Fairness-Indikatorprüfungen zuzulassen, als angemessen. Ich denke, dass die Society angemessene Schritte unternommen hat, um den Investmentvorschlag mit dem Ziel zu entwickeln, das Verlustrisiko aus den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu minimieren und insbesondere die Verfügbarkeit eines Übergangszeitraums für den Fonds-Wechsel zu gewähren.

Utmost Life and Pensions garantiert, dass die Gebühren für die voreingestellten Secure Cash Investment Fund nicht mehr als 50 BPS betragen und nicht höher als die Rendite sind (d. h. der Fondswert sinkt nicht unter den Wert am Umsetzungsdatum). Die jährliche Verwaltungsgebühr für die fondsgebundenen Fonds übersteigt unter keinen Umständen 100 BPS und die Gebühren werden, außer bei Vorliegen bestimmter Umstände, nicht mehr als 75 BPS betragen. Ich denke, dass dies fair ist.

2.5 Berechnung der Anhebung

2.5.1 Vermögenswerte, die zur Ausschüttung verfügbar sind

Der erste Schritt zur Bestimmung der Anhebung beinhaltet die Berechnung aller Vermögenswerte, die zur Ausschüttung verfügbar sind.

Ich habe den Ansatz betrachtet, der zur Ableitung der zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte genutzt wurde. Es gibt mehrere Ermessensspielräume innerhalb dieser Berechnung, die ich berücksichtigt habe, und ich halte die Ermessensentscheidungen für geeignet und den Ansatz für angemessen und als meinen Erwartungen entsprechend.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 7.1. meines vollständigen Berichts, und meine Analyse findet sich in Abschnitt 11.1 meines vollständigen Berichts.

2.5.2 Struktur der Anhebung

Die Society hat beschlossen, die Anhebung des *Vertragswerts* zum *Umsetzungsdatum* anzuwenden. Für CWP-Verträge wird der Rückkaufwert statt des *Vertragswerts* angewendet.

Alle Vermögenswerte, die zur Ausschüttung verfügbar sind, werden den Versicherungsnehmern in Form einer Anhebung um einen *primären Prozentsatz* plus Entschädigung für den *Restwert der Garantien* (die *sekundäre Anhebung*) zugeordnet. Die Anhebung um den *primären Prozentsatz* stellt den Ersatz für die Aufgabe des Anspruchs auf die Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung dar (dies sind ungefähr 90 % bis 95 % der Ausschüttung). Die *sekundäre Anhebung* stellt den *Restwert von Garantien* zusätzlich möglicher Fairness-Anpassungen dar. Anschließend wird eine Reihe von Fairness-Kriterien getestet, und es wird eine geringe Anpassung für alle Versicherungsnehmer vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Kriterien erfüllt werden.

Sekundäre Anhebungen und Fairness-Anpassungen werden zum *Berechnungsdatum* (30. September 2019) berechnet – *Primäre Anhebungen* werden zum *Umsetzungsdatum* (1. Januar 2020) berechnet.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Die erwarteten Anhebungen, basierend auf den Daten zum 31. Dezember 2018 je nach Altersgruppe und allgemeiner Produktart, wie von der Society vorgeschlagen, sind:

- 72 % für Lebens-RSP- und 0 % für GIR-Verträge,
- 72 % bei über 95 % der CWP-Fälle und der Bereich erreicht bis zu 167 %.
- für Versicherungsnehmer mit GIR von 3,5 % liegt dieser zwischen 72 % und 135 % je nach Höhe der Restgarantie, wobei jüngere Versicherungsnehmer aufgrund der Tatsache, dass sie über einen längeren Zeitraum auf zukünftige GIR verzichten, im allgemeinen höhere Anhebungen erhalten.

Es sollte beachtet werden, dass die tatsächliche *primäre Anhebung* zum 31. Dezember 2019 je nach den Anlagerenditen im Jahr 2019 mehr oder weniger als 72 % betragen könnte. Die jüngsten Mitteilungen an die Versicherungsnehmer geben einen erwarteten Bereich von 60 % bis 70 % an, und 68 % sind nun näher am erwarteten Wert. Der Hauptgrund dafür, dass der Wert niedriger als die mit Stand zum 31. Dezember 2018 abgeleiteten Daten ist, liegt darin, dass der *Vertragswert* um 2 % während des Zeitraums gestiegen ist.

Für RSP-Verträge ist die Zuordnung der Anhebung unter Nutzung des Vertragswerts als Basis kohärent mit der Art der Zuweisung des CEF. Ich halte den Ansatz für angemessen und denke nicht, dass es eine praktikable Alternative für die Zuordnung der Anhebung gibt.

Ich habe die Kohärenz zwischen den RSP-*Vertragswerten* und den CWP-Rückkaufwerten ausführlich mit der Society diskutiert. ***Ich komme zum Ergebnis, dass die Grundlage für den CWP-Rückkauf in Wesentlichen an die Berechnung von Vertragswerten für das RSP-Geschäft angelehnt ist und einen angemessenen Ersatz zum RSP-Vertragswert darstellt.***

Insgesamt schlussfolgere ich, dass für die Versicherungsnehmer die Anhebung, wie festgelegt, angesichts der Abwicklung die beste zu erwägende Option ist.

Ich erachte es als fair, die Anhebung auf die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 bezahlten Beiträge anzuwenden. Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass Versicherungsnehmer, die Beiträge noch am Stichtag zum 31. Dezember 2017 einzahlen, für den potenziellen zukünftigen Verlust von GIR auf Beiträge, die sie möglicherweise zukünftig eingezahlt hätten, entschädigt werden sollten. Diese Entschädigung wird hauptsächlich durch die Anhebung auf die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 eingezahlten Beiträge abgedeckt (der CEF ist nicht auf Beiträge zahlbar, die nach dem 31. Dezember 2014 eingezahlt wurden). Jegliche Unterdeckung wird über die sekundäre Anhebung ausgeglichen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 7.2. meines vollständigen Berichts, und meine Analyse findet sich in Abschnitt 11.2 meines vollständigen Berichts.

2.5.3 Wichtige Annahmen und Beurteilungen

Es gibt zwei Schlüsselbereiche im Zusammenhang mit dem *Scheme*, in denen Berechnungen unter Verwendung von Ermessensentscheidungen durchgeführt werden. Der erste ist die Berechnung der Anhebung, und der zweite besteht in der Analyse, die die Leistungen, die möglicherweise im Rahmen der *Abwicklung* erzielt worden wären, mit diejenigen, die im Rahmen des *Schemes* erreicht werden können, vergleicht.

Die Society verwendet zur Berechnung des Werts einer Garantie einen Ansatz, der mit allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Praktiken übereinstimmt (manchmal als eingebettete Option bezeichnet).

Die Kosten der Restgarantien nehmen eine Wertberichtigung zum Zeitpunkt vor, an dem erwartet wird, dass der Versicherungsnehmer seine Leistungen abrufen wird. Die verwendeten Annahmen zum Rückkauf und Eintritt in den Ruhestand basieren auf den jüngsten Ergebnissen der Society (Ankündigung vor der Umsetzung des Schemes) und spiegeln die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen Kollektiv- und Individualgeschäft wider. Es wurde keine Wertberichtigung für zukünftige Änderungen am Versicherungsverhalten vorgenommen, aber es wird eine Glättung genutzt, um sicherzustellen, dass die Anhebungen über die Altersgruppen hinweg kohärent sind.

Ich halte den Ansatz, der zur Berechnung der Kosten von Restgarantien herangezogen wurde, für fair. Ich habe auch Zugriff auf die jüngsten Ergebnisdaten erhalten und halte die Annahmen für angemessen.

Ich schlussfolgere, dass ich die Verwendung von 35 % CEF als Startstufe des CEF in den Prognosen unterstütze, da dies der CEF ist, der derzeit angewendet wird, und es keine Beweise dafür gibt, dass eine Alternative zu einer anderen Anhebungsstruktur führen würde.

Meine Prüfung hat keine Bereiche identifiziert, die mich schlussfolgern lassen würden, dass die Modelle nicht zur Verwendung geeignet sind. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 7.3. meines vollständigen Berichts, und meine Analyse findet sich in Abschnitt 11.3 meines vollständigen Berichts.

2.5.4 Governance bezüglich der Berechnung der Anhebung.

In der Praxis werden einige Positionen in der Berechnung der Anhebung zu einem anderen Datum als dem *Umsetzungsdatum* berechnet, und es gibt in der Berechnung einige Näherungswerte. Zusätzlich ist die Methode, die zur Berechnung der zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte zum *Umsetzungsdatum* verwendet wird, nicht direkt von den *Solvabilität II*-Eigenmitteln abgeleitet. Dies liegt daran, dass die Eigenmittelbeträge nicht rechtzeitig verfügbar waren.

Ich habe umfangreiche Diskussionen über die Methodik zur Berechnung der Anhebung und die Governance bezüglich der Berechnungen geführt, einschließlich der Durchführung der umfangreichen unabhängigen Prüfungen bezüglich der umzusetzenden Verfahren, jedoch ist diese Arbeit noch nicht abgeschlossen.

In meinem ergänzenden Bericht werde ich zu den Prozessen und Governance, die die Berechnung der Anhebung betreffen, schlussfolgern, und ich werde bestätigen, ob diese angemessen sind, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse vollständig, genau und konsistent mit der beabsichtigten Methodik sind.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

2.6 Bewertung der Fairness

Um festzustellen, ob die Zuordnung der Anhebung zwischen den Versicherungsnehmern fair ist, hat die Society sechs Fairness-Indikatoren festgelegt, mit denen sie die Anhebung beurteilt hat. Drei der Indikatoren kommen durch die Art und Weise, wie die Anhebungen abgeleitet werden, zustande. Sollten anderen Fairness-Kriterien versagen, wird die *sekundäre Anhebung* entsprechend angepasst, um die Kosten für die Erfüllung der Fairness-Kriterien zu decken. Einige der Fairness-Prüfungen erfordern, dass die geplanten und aufgegebenen Leistungen mit denen verglichen werden, die voraussichtlich unter dem *Scheme* empfangen werden.

Ich habe die von der Society festgelegten Fairness-Indikatoren berücksichtigt (aufgeführt in Abschnitt 2.6.1). Zusätzlich dazu habe ich eine weitere wesentliche Analyse berücksichtigt, um Fairness zu bewerten.

Meine Fairness-Analyse basiert auf Anhebungen zum 31. Dezember 2018 (siehe Abschnitt 11 meines vollständigen Berichts) und 31. Dezember 2017 (siehe Anhang 1 meines vollständigen Berichts). Ich erwarte nicht, dass meine Schlussfolgerungen sich zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem *Umsetzungsdatum* ändern, jedoch werde ich dies in meinem *ergänzenden Bericht* noch bestätigen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 7.4 meines vollständigen Berichts, und meine Analyse der Fairness findet sich in Abschnitt 11 und Anhang 1 in meinem vollständigen Bericht.

2.6.1 Fairness-Kriterien von ELAS

2.6.1.1 RSP-Verträge

Die Society hat die folgenden sechs Indikatoren festgelegt, um die Fairness der Zuordnung der Anhebung zu beurteilen:

- i. Am *Umsetzungsdatum* verfügen alle Versicherungsnehmer über einen angehobenen Wert, der über dem höheren *Vertragswert* einschließlich CEF und der zugrunde liegenden Garantie liegt.
- ii. Der aktuelle Wert der GIR eines Versicherungsnehmers ist der Mindestauszahlungsbetrag am *Umsetzungsdatum*.
- iii. Unter Verwendung eines *Managed Fund* mittleren Risikos nach Umsetzung der *Scheme*-Anhebung sollten alle Versicherungsnehmer aufgrund bestmöglicher Schätzungen zu bestimmten zukünftigen Stichtagen bessergestellt sein.
- iv. Alle Versicherungsnehmer, die ihren angehobenen Vertrag in Vermögenswerte mit einer Rendite von 0 % p. a. investieren, haben weiterhin einen Wert, der ihre GIR innerhalb von 5 Jahren übersteigt.
- v. Alle Versicherungsnehmer, die ihren angehobenen Vertragswert in Vermögenswerte mit einer Rendite von 1,5 % p. a. investieren, hätten einen Wert, der ihre GIR nach 10 Jahren oder, falls dies früher ist, am erwarteten Anspruchsdatum übersteigt.
- vi. Für Versicherungsnehmer, die nach dem *Umsetzungsdatum* nicht ausdrücklich einen fondsgebundenen Vertrag wählen, ist der Wert ihrer Anlage sechs Monate lang garantiert.

2.6.1.2 CWP-Verträge

Fairness-Indikatoren müssen bei CWP-Verträgen möglicherweise auf andere Art interpretiert werden. Ich habe nachstehend alle Abweichungen zu den Indikatoren i bis vi in Bezug auf die CWP-Verträge beschrieben:

- i. Am *Umsetzungsdatum* verfügen alle Versicherungsnehmer über einen angehobenen Wert, der höher ist als der Rückkaufwert, den sie im Rahmen der *Abwicklung* erhalten hätten.
- ii. Der derzeitige Wert zukünftiger garantierter Leistungen (abzüglich zukünftiger Beiträge) im Rahmen der *Abwicklung* entspricht dem Mindestauszahlungsbetrag zum *Umsetzungsdatum*.
- iii. Bei Kapitalversicherungen für Tod und Erlebensfall sollten, unter Verwendung eines Managed Fund *mittleren Risikos* nach Umsetzung der Scheme-Anhebung, alle Versicherungsnehmer aufgrund bestmöglicher Schätzungen am Ablaufdatum bessergestellt sein. Bei Whole of Life- und Flexible Savings Plans-Verträgen („FSP“-Verträge) sollten die Leistungen im Todesfall für alle Versicherungsnehmer aufgrund bestmöglicher Schätzungen zum Todeszeitpunkt höher sein als im Rahmen der *Abwicklung*.
- iv. Alle Versicherungsnehmer von Kapitalversicherungen für Tod und Erlebensfall, die ihren angehobenen *Vertragswert* in Vermögenswerten mit einer voraussichtlichen Rendite von 0 % p. a. anlegen und deren Verträge innerhalb der nächsten 5 Jahre fällig werden, werden bei Ablauf über einen Wert verfügen, der den Gesamtbetrag aus ihrer versicherten Summe und den festgelegten *Bonuszuweisungen* im Rahmen der *Abwicklung* übersteigt. Alle Versicherungsnehmer von Whole of Life- und FSP-Verträgen, die in Vermögenswerte mit voraussichtlicher Rendite von 0 % p. a. investieren und innerhalb von 5 Jahren versterben, werden einen Wert erhalten, der mindestens so hoch ist wie der Gesamtbetrag aus ihrer versicherten Summe und den festgelegten *Bonuszuweisungen* im Rahmen der *Abwicklung*.
- v. Alle Versicherungsnehmer von Kapitalversicherung für Tod und Erlebensfall, deren Versicherungen in 5 bis 10 Jahren fällig sind, werden, unter Annahme einer Rendite von 1,5% p. a., bei Fälligkeit über einen Wert verfügen, der den Gesamtbetrag aus ihrer versicherten Summe und den festgelegten *Bonuszuweisungen* im Rahmen der *Abwicklung* übersteigt. Alle Versicherungsnehmer von Whole of Life- und FSP-Verträgen, die innerhalb von 10 Jahren versterben, werden, unter Annahme einer Rendite von 1,5 % p. a., einen Wert erhalten, der mindestens so hoch ist wie der Gesamtbetrag aus ihrer versicherten Summe und den festgelegten *Bonuszuweisungen* im Rahmen der *Abwicklung*.
- vi. Für Versicherungsnehmer, die nach dem *Umsetzungsdatum* nicht ausdrücklich einen fondsgebundenen Vertrag wählen, ist der Wert ihrer Anlage sechs Monate lang garantiert.

Das *Scheme* wurde so konzipiert, dass die Indikatoren i, ii und vi der oben genannten sechs Fairness-Indikatoren für alle Verträge im Geltungsbereich der *Scheme* immer bestanden werden. Die übrigen drei Fairness-Indikatoren (d. h. iii, iv und v) werden daher verwendet, um sicherzustellen, dass Versicherungsnehmer aus dem *Scheme* ein faires Ergebnis erhalten.

Es ist zu erwähnen, dass bei RSP-Lebensversicherungen, die Überprüfungsstichtage haben, die oben genannten Fairness-Indikatoren iii, iv und v, je nach Überprüfungsstichtag, auf eine sehr kurze Prognose getestet werden können. Da diese Verträge über 0 % GIR verfügen (und als solche nur durch die *primäre Anhebung* angehoben werden), bin ich der Auffassung, dass diese Prüfungen über eine längere Zeitdauer hinweg bestanden werden würden. Darüber hinaus können die Verträge an Überprüfungssterminen neu bewertet werden, und daher ist es wenig sinnvoll, über diese Stichtage hinaus Prognosen zu erstellen.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Am Überprüfungsstichtag wird der angehobene *Vertragswert* statt des *Vertragswerts* mit CEF verwendet, um zu bestimmen, ob eine Neubewertung erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer kann entweder die gleiche Deckungsstufe beibehalten und dabei seine Beiträge reduzieren oder die Deckungsstufe erhöhen und künftig die gleichen Beitragsbeträge zahlen. Da die künftigen Renditen jedoch ungewiss sind und von der Anlageleistung des ausgewählten Fonds abhängen, gibt es ein Element der Unsicherheit, das sich auf zukünftige Bewertungen auswirkt.

Ich habe die oben genannten Fairness-Indikatoren geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass ich sie für angemessen halte. Ich habe die Ergebnisse der Fairness-Prüfungen gesehen und kann bestätigen, dass, soweit eine Gruppe von Versicherungsnehmern eine der Prüfungen (iii, iv und v) nicht bestanden hat, die Society eine zusätzliche Anhebung vorgenommen hat, sodass die Prüfung bestanden wurde.

Einige der verwendeten Indikatoren sind eindeutig künstlicher Natur. So ist es beispielsweise nicht möglich, über 10 Jahre eine Rendite von genau 1,5 % zu erzielen, wie in Indikator v getestet. Es ist wichtig, zu berücksichtigen, dass der Hauptzweck der Fairness-Indikatoren ist, die Anhebung anzupassen, falls ein oder mehrere dieser Indikatoren versagen. Die Nutzung verschiedener Prüfungen würde die Anhebung zwischen den Versicherungsnehmern umverteilen, da es nur eine einzige Geldquelle gibt. Bei meiner Schlussfolgerung habe ich berücksichtigt, dass es eine Reihe von Prüfungen gibt, die als angemessen angesehen werden könnten, und dass es daher auch eine Reihe von verschiedenen *sekundären Anhebungen* gibt, die auch angemessen sein könnten. Die von der Society festgelegten Indikatoren sind in meiner Ansicht angemessen und praktisch.

2.6.2 Zusätzliche von mir betrachtete Fairness-Kriterien

Zusätzlich zu den Fairness-Kriterien der Society habe ich weitere detaillierte Analysen durchgeführt, inwieweit RSP-Renten- und CWP-Versicherungsnehmer nach Umsetzung des Schemes möglicherweise bessergestellt sind.

Der Umfang der *Besserstellung* ist der prozentuale Unterschied zwischen (i) den prognostizierten Leistungen, die ein Versicherungsnehmer durch die fondsgebundene Anlage erreichen könnte, wenn die *Scheme* umgesetzt wird und (ii) den prognostizierten Leistungen, wenn das *Scheme* nicht umgesetzt wird, und die künftige Erfahrung den bestmöglichen Schätzungen für die *Abwicklung* des Fonds folgt.

Ich habe den RSP-Lebens-Geschäftsbereich aus meiner Analyse ausgeschlossen, da diese Verträge bis zum nächsten Überprüfungsdatum modelliert sind, was möglicherweise eine sehr kurze Prognose wäre. Daher denke ich, dass eine Analyse nicht viel zu meinen zusätzlichen Prüfungen hinzufügen würde. Ich erwarte, dass der RSP-Lebensgeschäftsbereich ähnliche Ergebnisse wie RSP-Renten mit kurzen Laufzeiten hat (0 %), und diese zeigen, dass die Versicherungsnehmer unter dem *Scheme* voraussichtlich bessergestellt sein würden.

Als zusätzliche Analyse habe ich das Ausmaß betrachtet, in dem Gruppen von RSP-Rentenversicherungsnehmern zu den folgenden Zeitpunkten bessergestellt sind:

- Alter bei Eintritt in den Ruhestand (55, 60, 65, 70, 75)
- Alter bei Eintritt in den Ruhestand (aktuell), d. h. Ausscheiden zum 31. Dezember 2017 oder 2018 bei sofortiger Kündigung, wenn Vertragsbedingungen gelten.

Bei CWP-Verträgen wurde das Ablaufdatum verwendet, und bei Whole of Life-Verträgen das erwartete Todesdatum (bzw. 30 Jahre falls früher).



Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Die durchgeführte Analyse für Daten zum 31. Dezember **2017** erstellte Prognosen zum angehobenen *Vertragswert*, wobei drei verschiedene Anlageentscheidungen zugrunde gelegt werden:

- 1 Die bestmöglichen Schätzungen der Society für die Anlagen nach Umsetzung des *Schemes* basieren auf *Managed Fund* mittleren Risikos (Aktien 55 %, Immobilien 10 %, festverzinsliche Anlagen 30 % (aufgeteilt 20/80 zwischen Staats- und Unternehmensanleihen), Barmittel 5 %) und jährlicher Verwaltungsgebühr von 0,75 %
- 2 Vorsichtiger Fonds – 30 % Staatsanleihen, 30 % Anleihen – mit A bewertet, 30 % Aktien, 10 % Barmittel und jährliche Verwaltungsgebühr von 0,75 %
- 3 Barmittel – 100 % Barmittel-Anlagenmix und jährliche Verwaltungsgebühr von 0,5 % – dies ist dem *Geldmarktfonds* wesentlich ähnlich, außer dass die Garantie über keine Reduzierung des Werts am Umsetzungsdatum in den ersten sechs Monaten nicht modelliert ist.

Es werden zwei verschiedene *Abwicklungsprognosen* betrachtet:

- 1 Basisszenario – In diesem Szenario geht der *Abwicklungskomparator* von einer vollständigen *Abwicklung* über 30 Jahre aus; die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Vermögenswerte werden dann vollständig an die laufenden Verträge ausgeschüttet.
- 2 Szenario 1 – In diesem Szenario geht der *Abwicklungskomparator* von einer vollständigen *Abwicklung* über 30 Jahre aus, und die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Vermögenswerte werden dann nicht vollständig ausgeschüttet, sondern werden weiter *abgewickelt*, d. h. dieses Szenario ignoriert in einem gewissen Maße den *Tontine*-Effekt.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Bezüglich Daten vom 31. Dezember 2018 hat ELAS Ergebnisse zum *Umfang der Besserstellung* für die folgenden Anlageentscheidungen bereitgestellt:

— *Managed Fund* mittleren Risikos (Aktien 55 %, Immobilien 10 %, festverzinsliche Anlagen 30 % (aufgeteilt 20/80 zwischen Staats- und Unternehmensanleihen) und Barmittel 5 %) und jährliche Verwaltungsgebühr von 0,75 %.

— *Altersbezogener Übergang*, wie unten dargelegt:

Alle Geschäfte werden für das erste Jahr der Prognose in einen Barfonds investiert. RSP-Versicherungsnehmer in britischen und internationalen Sterling-Renten werden dann basierend auf einer altersbezogenen Zusammensetzung des Anlage-Portfolios, wie nachfolgend dargelegt, investiert:

Alter	Fonds mittleren Risikos	Vorsichtiger Fonds	Barfonds
55 Jahre und jünger	100 %	0 %	0 %
Über 55 Jahre bis 65 Jahre	allmähliche Reduktion von 100 % auf 0 %	allmähliche Zunahme von 0 % auf 100 %	0 %
Über 65 Jahre bis 75 Jahre	0 %	100 %	0 %
Über 75 Jahre bis zu 85 Jahre	0 %	allmähliche Reduktion von 100 % auf 0 %	allmähliche Zunahme von 0 % auf 100 %
Über 85 Jahre	0 %	0 %	100 %
Zusammensetzung des Anlage-Portfolios	Aktien 55 %, Immobilien 10 %, festverzinsliche Anlagen 30 % (aufgeteilt 20/80 zwischen Staats- und Unternehmensanleihen) und Barmittel 5 %	30 % Staatsanleihen, 30 % Anleihen, 30 % Aktien, 10 % Barmittel	100 % Barmittel
Jährliche Verwaltungskosten	0,75 %	0,75 %	0,5 %

Quelle: ELAS

Ich habe meine Analyse für Daten von 2018 bezüglich der *Abwicklungsprognose* des Basisszenarios, d. h. des Szenarios, in dem die verbleibenden Vermögenswerte an diesem Punkt vollständig ausgeschüttet werden, nicht wiederholt. Die Aussagen dieses Laufs ähneln dem Lauf ohne die Ausschüttung, außer dass die Verzerrung des plötzlichen Eintretens der *Tontine* (in 30 Jahren) betont wurde, und daher halte ich es für angemessen, die entsprechenden Ergebnisse nur für die Daten von 2017 zu zeigen.

Die vollständigen Ergebnisse meiner zusätzlichen Fairness-Prüfungen sind in Abschnitt 11.5 meines vollständigen Berichts dargestellt, und ich habe meine Erwägungen und Schlussfolgerungen unten zusammengefasst.

2.6.3 Ergebnisse meiner Analyse im Falle eines sofortigen Abrufs der Leistungen (das „jetzige“ Szenario)

Ich habe die verschiedenen Arten überschussbeteiligter Verträge, das Alter der Versicherungsnehmer, die Ergebnisse des *Umfangs der Besserstellung*, sowie die Anhebungen berücksichtigt. Meine Schlussfolgerungen sind wie folgt:

Die Unterschiede im Umfang der Besserstellung reflektieren die Art der Beziehung zwischen der Abwicklung und dem Scheme und sind nicht auf eine dem Ansatz der Anhebung innewohnende Ungerechtigkeit zurückzuführen.

Insgesamt erachte ich auf Grundlage der Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen dem Umfang der Besserstellungen die Anhebungen als fair.

2.6.4 Ergebnisse meiner Analyse im Falle eines Abrufs von Leistungen im Alter von 55, 60, 65, 70, 75

Ich habe die verschiedenen Arten überschussbeteiligter Verträge, das Alter der Versicherungsnehmer, die Ergebnisse des *Umfangs der Besserstellung*, sowie die Anhebungen berücksichtigt. Meine Schlussfolgerungen sind wie folgt:

Ich halte es für fair, dass das Geschäft der individuellen Altersvorsorge im Rahmen des Scheme im Vergleich zur Abwicklung etwas besser abschneidet als Versicherungsnehmer der Kollektivvorsorge.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass der Wert der Restgarantien aufgrund der Tatsache höher ist, dass erwartet wird, dass diese Versicherungsnehmer ihre Leistungen später abrufen, und die Anhebung dies mitberücksichtigt. Die Prognosen zum *Umfang der Besserstellung* machen diese Unterscheidung nicht.

Unter der Annahme, dass Versicherungsnehmer in dieselbe Investmentwahl investieren, bekommen jüngere Versicherungsnehmer mit Garantien von 3,5 % nach Umsetzung des *Scheme* bessere Ergebnisse zum *Umfang der Besserstellung* als diejenigen mit Garantien von 0 %. Im Rahmen der Anhebung wird die Tatsache nicht berücksichtigt, dass GIRs von 0 % im Laufe der Zeit mehr an potenziellen CEF-Steigerungen verlieren als GIRs von 3,5 %.
Angesichts der Tatsache, dass diese Situation Teil des gleichen Problems wie die Tontine ist, denke ich nicht, dass es fair wäre, dies auszugleichen. Bei Altersgruppen über 51 Jahre sind die Unterschiede nicht wesentlich (5 % und weniger). Ich erachte diese Ergebnisse als fair.

Sehr junge Versicherungsnehmer (unter 40) haben nach Umsetzung des *Schemes* hauptsächlich bessere Ergebnisse zum *Umfang der Besserstellung* als die nächsthöhere Altersgruppe. Dies liegt daran, dass die Anlagen für längere Zeit in Vermögenswerte mit höheren Renditen investiert werden, was die prognostizierten potenziellen Vorteile der *Tontine* ausgleicht. Wie bereits erwähnt, erachte ich dies nicht als unfair, da ich die *Tontine* nicht als fair erachte, jedoch müssen Versicherungsnehmer ihre eigene Position eindeutig sorgfältig erwägen, bevor sie entscheiden, wie sie abstimmen und welche Investmententscheidungen sie treffen.

Die Ergebnisse zum *Umfang der Besserstellung* sind für ältere Versicherungsnehmer höher als für viele jüngere Versicherungsnehmer, wenn in beide Anlageoptionen, den *Managed Fund* mittleren Risikos und den *altersbezogenen Übergang*, investiert wird.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Die Unterschiede zwischen den Ergebnissen zum Umfang der Besserstellung aufgrund des Alters ergeben sich aus unterschiedlichen Faktoren. Insbesondere sind die Ergebnisse für jüngere Altersgruppen volatil und hängen stark von den Annahmen zur Anlagerendite und der prognostizierten Freigabe des CEF unter Abwicklung ab. Dies wurde durch die Änderung der Beziehung zwischen den Altersgruppen zwischen der Analyse vom Dezember 2017 und der Analyse vom Dezember 2018 hervorgehoben. Ich denke nicht, dass diese Merkmale aufgrund einer Ungerechtigkeit bei der Berechnung der Anhebung bestehen.

Die Versicherungsnehmer sollten berücksichtigen, welche Zusammensetzung des Anlage-Portfolios nach Umsetzung des Schemes ihrer Risikoneigung und erwarteten Laufzeit im Hinblick auf den Empfang ihrer Leistungen entspricht.

Auch wenn die Society sichergestellt hat, dass es bei ihren Fairness-Indikatoren einige Sicherheitsmaßnahmen gibt, gibt es trotzdem einige Szenarien (z. B. je nachdem, wie sie investieren), in denen die Versicherungsnehmer nach Umsetzung des Schemes schlechter gestellt zu sein scheinen.

Die größten negativen Konsequenzen bestehen bei der Risikostrategie des *altersbezogenen Übergangs* für die Altersgruppen von 46–60 Jahren die in den Ruhestand mit 70 und 75 Jahren eintreten.

Die älteren Versicherungsnehmer haben weniger Zeit, durch geringere Anlagerenditen bei der Risikostrategie des *altersbezogenen Übergangs* betroffen zu sein und werden außerdem wahrscheinlich nicht von der im Rahmen der *Abwicklung* prognostizierten *Tontine* profitieren. Daher sind sie im Rahmen des Schemes bessergestellt. Die Altersgruppe 46–60 investiert etwa 15–35 Jahre lang und nach der *Abwicklung* würde sie von der prognostizierten *Tontine* (der Freigabe von CEF) profitieren.

Unter der Strategie des *altersbezogenen Übergangs* (siehe Abschnitt 2.6.2 oben), investiert die Altersgruppe unter 40 länger in Vermögenswerte mit höherer Rendite, und dies gleicht die potenziellen Vorteile der *Tontine* aus.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass einige jüngere Versicherungsnehmer, die im Rahmen des Schemes potenziell schlechter gestellt sind, im Vergleich zur Abwicklung, die einen Tontine-Effekt ermöglicht, nicht dazu führt, dass die geplante Ausschüttung ein ungerechtes Ergebnis darstellt. Darüber hinaus bietet das Scheme eine höhere Sicherheit gegenüber dem Risiko, dass viele Versicherungsnehmer mit wertvollen Garantien den Abruf von Altersvorsorgeleistungen verschieben, wodurch das verfügbare Kapital reduziert würde. Jüngere Versicherungsnehmer müssen auch ihre eigenen Umstände berücksichtigen, wie auch die Tatsache, dass sie vor dem Tontine-Effekt ausscheiden können, oder, dass tatsächlich die Tontine zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Leistung abrufen, möglicherweise gar nicht besteht.

2.7 Mitteilungen an Versicherungsnehmer

Bezüglich der Mitteilungen, die ich überprüft habe, hat die Society meine Kommentare aufgenommen und ich bin der Auffassung, dass diese Kommunikation für Versicherungsnehmer angemessen ist und Informationen auf unvoreingenommene Weise übermittelt.

Einige Mitteilungen werden noch entwickelt, und ich werde alle weiteren Mitteilungen, die ich in meinem *ergänzenden Bericht* überprüft habe, kommentieren.

Insbesondere zeigen meiner Ansicht nach die einzelnen Prognosen, die die potenziellen Vorteile unter der Abwicklung aufzeigen, ein vernünftigerweise wahrscheinliches Szenario in Bezug auf den potenziell prognostizierten CEF. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Prognosen die potenzielle Tontine nicht berücksichtigen sollten, da ich denke, dass dies irreführend sein könnte. Der Wortlaut, der die Illustration begleitet, vermittelt die Tatsache eindeutig, dass die Prognosen in der Zukunft möglicherweise nicht zustande kommen, und betonen die wichtigsten Bereiche, bezüglich derer die Ergebnisse empfindlich sind.

Ich erachte die Strategie der Society in Bezug auf die Kommunikationsmethode (Direktwerbung, Webseiten und die Nutzung von Zeitungen) als angemessen.

Die von Jardine Lloyd Thompson bereitgestellte Expertise hat sichergestellt, dass die Mitteilungen auf eine präzise und zeitgerechte Art und Weise entwickelt wurden und diese alle relevanten Informationen enthalten. **Ich erachte den Einsatz von Jardine Lloyd Thompson zur Unterstützung bei der Entwicklung von Kommunikationsmitteln als einen angemessenen Gebrauch der Vermögenswerte von Versicherungsnehmern.**

Ich erachte die Kommunikation mit den Gruppentreuhändern in Bezug auf die Abstimmung und das Auffinden von Informationen als klar und verständlich.

Für die Erstellung der persönlichen Prognosen habe ich die Governance im Hinblick auf den Vorgang zur Berechnung der Prognosen, einschließlich von Prüfplänen und Freizeichnungsprozessen, berücksichtigt. **Ich erachte die Governance und Kontrollen zum Prozess als angemessen, um sicherzustellen, dass die Berechnungen gemäß der dokumentierten Methodik und den dokumentierten Annahmen erstellt werden.**

Ich habe den Wortlaut, der in den Illustrationen enthalten ist, überprüft und gehe davon, dass dieser verdeutlicht, dass der tatsächliche Aufwärtstrend anders als der in den Prognosen verwendete sein könnte.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 8. meines vollständigen Berichts, und meine Analyse findet sich in Abschnitt 12 meines vollständigen Berichts.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

2.8 Entscheidungshilfe und Beratung

Den Versicherungsnehmern werden Entscheidungshilfen bereitgestellt, um ihnen dabei zu helfen, das *Scheme*, die nachfolgende *Part VII-Übertragung* und die Auswirkungen auf ihren Vertrag zu verstehen, und ihnen die Entscheidung zu erleichtern, wie sie über das *Scheme* abstimmen sollen. Dies hängt stark von ihren individuellen Umständen, einschließlich des Werts ihrer Verträge und der *Investmentgarantien*, auf die sie verzichten, ab. Dies unterscheidet sich von der Beratung, die dazu dient, den Versicherungsnehmern Empfehlungen dazu zu geben, wie sie abstimmen und/oder in welche Fonds sie ihren fondsgebundenen Vertrag investieren sollten, wenn das *Scheme* umgesetzt wird.

Obgleich es erwartet wird, dass ein erheblicher Anteil der Versicherungsnehmer sich ihre Meinung in Bezug auf die Abstimmung und/oder Investitionsentscheidungen ohne Hilfe formt, ist das Angebot von Entscheidungshilfe und Beratung für alle *Scheme-Versicherungsnehmer* verfügbar, und **ich halte es fair, dass diese Entscheidungshilfen und Beratung bereitgestellt werden.**

Die Beratung zur Abstimmung muss bezuschusst werden, und es gibt keine eindeutige Antwort dazu, ob eine Beratung zur Abstimmung angesichts der kostenlosen Entscheidungshilfe, die zur Verfügung gestellt wird, subventioniert werden sollte. Es gibt in Bezug auf die Subventionierung dieser Beratung Vorteile und Nachteile, und meiner Ansicht nach wäre es für die Society akzeptabel, diese Beratung nicht zu subventionieren, da eventuelle Kosten sich auf die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte und somit auf die Anhebung auswirken würden. **Die Society hat entschieden, für die Beratung zur Abstimmung einige Zuschüsse bereitzustellen, und ich verstehe die Gründe dafür und halte dies für einen angemessenen Ansatz, solange die involvierten Kosten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anhebung haben.**

Ich habe abgewogen, inwieweit es allen Versicherungsnehmer gegenüber fair ist, die Vermögenswerte aller Versicherungsnehmer für die Zahlung der Kosten für die Entscheidungshilfe und Beratung einzusetzen. Für meine Schlussfolgerung habe ich die Ergebnisse der Umfragen berücksichtigt, die von der Society durchgeführt wurden, und die darauf hindeuten, dass einige Versicherungsnehmer entweder eine Entscheidungshilfe oder Beratung oder möglicherweise beides zusammen wünschen. Angesichts der unwesentlichen Auswirkungen auf die Anhebung und der Ergebnisse der Befragung **erachte ich es allen Versicherungsnehmer gegenüber als fair, die Vermögenswerte der Versicherungsnehmer für Zahlung der Kosten für Entscheidungshilfe und Beratung einzusetzen.**

Die zu erbringenden Leistungen in Bezug auf die Investmentberatung sind:

- Webbasiert (Typ 1) berät die Versicherungsnehmer über eine eingeschränkte Wahl fondsgebundener Investmentfonds bei Utmost Life and Pensions.
- Telefonberatung (Typ 2) informiert die Versicherungsnehmer über eine eingeschränkte Wahl fondsgebundener Investmentfonds bei Utmost Life and Pensions.
- Vollständige Beratung zu Anlagen bei der Society und anderen Anbietern (Typ 3).

Ich halte das Spektrum der Beratung für angemessen. Verschiedene Versicherungsnehmer werden je nach der Höhe ihres Vertragswerts im Vergleich zum Rest ihres Vermögens unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Ich habe die Frage berücksichtigt, ob die Entscheidungshilfe und das Beratungspaket insgesamt die Versicherungsnehmer ausreichend unterstützen und für die Versicherungsnehmer zugänglich sind. Im Hinblick auf meine Schlussfolgerungen habe ich die Auffassungen erfahrener Drittpartei zur Entwicklung der Entscheidungshilfe (Jardine Lloyd Thompson) und zur erforderlichen Beratung (Jardine Lloyd Thompson für Beratung und Hargreaves Lansdown für Anlageberatung) berücksichtigt. Ich betrachte die Entscheidungshilfe und Beratung als informativ und bin der Auffassung, dass sie ein vollständiges Bild der durch die Society gegebenen Vorschläge bieten. Sie schließen meiner Auffassung nach, wichtige Informationen ein, die auf die Versicherungsnehmer zugeschnitten sind und ihnen in einer Form dargestellt werden, die die größte Relevanz für sie hat. **Auf Grundlage der Mitteilungsentwürfe, die ich bisher gesehen habe, halte ich die Entscheidungshilfe und das Beratungspaket der Society für klar, informativ und nicht irreführend.**

Ich habe auch die zu den Mitteilungen durchgeführten Tests berücksichtigt, die Feedback durch Versicherungsnehmer zu den Mitteilungsentwürfen einschlossen. Darüber hinaus habe ich in Betracht gezogen, wie den Versicherungsnehmern die Verfügbarkeit der Entscheidungshilfen und Beratung in den verschiedenen Mitteilungen an die Versicherungsnehmer kommuniziert wurde. **Meiner Auffassung nach gewähren die allgemeine Entscheidungshilfe und das Beratungspaket den Versicherungsnehmern angemessene Unterstützung und die Optionen werden den Versicherungsnehmern in klarer Form präsentiert.**

Ich habe Terminierung der Beratungsfrist und die Beschränkungen aufgrund bestimmter Termine innerhalb des Prozesses berücksichtigt wurden. **Ich teile die Auffassung, dass das Fenster für den Beratungszeitraum ab dem Datum beginnen sollte, an dem das Entscheidungspaket versandt wird. Dies liegt daran, dass Versicherungsnehmer den Inhalt gelesen haben müssen, um die Entscheidungshilfe vollständig zu verstehen. Es ist nicht praktikabel, die Beratung nach dem Umsetzungsdatum fortzusetzen, da die Kosten aus den Vermögenswerten zur Ausschüttung gedeckt werden müssten und die Differenz zwischen den tatsächlichen und erwarteten Kosten schließlich auf Utmost Life and Pensions fallen würde, was unfair wäre.**

In Bezug auf der durch Hargreaves Lansdown bereitgestellten Anlageberatung gibt es eine Reihe von Finanzberatern, die für eine Beratung ausgewählt werden hätten können. Die Society hat mich durch ihren Auswahlprozess geführt, und ich habe die Kriterien berücksichtigt, die zur Auswahl des Beraters verwendet wurden. Ich betrachte den gewählten Ansatz als angemessen und habe insbesondere berücksichtigt, wie die Wahl von den Versicherungsnehmern aufgenommen werden würde. Ich erwarte, dass die Mehrheit der Versicherungsnehmer Hargreaves Lansdown kennen, da es sich nach meiner Ansicht um eine bekannte FTSE 350-Firma großer Erfahrung handelt. **Ich bin der Meinung, dass die Ernennung von Hargreaves Lansdown als Beratungsanbieter eine akzeptable Wahl darstellt.**

In Bezug auf die Abstimmung zum Scheme war Jardine Lloyd Thompson bereits mit der Unterstützung bei der Entscheidungshilfe beauftragt worden, da es in diesem Bereich über vorherige Erfahrung verfügt. Ich erachte es als angemessen und kosteneffektiv, Jardine Lloyd Thompson für die Bereitstellung von Entscheidungshilfe und Beratung zur Abstimmung über das Scheme zu nutzen, da das Unternehmen Zugang zu allen relevanten Informationen hat und die wichtigsten Aspekte bereits als Teil der Entscheidungshilfe berücksichtigen wird.

Die Kosten für die Society für die Beratung und Entscheidungshilfe insgesamt werden voraussichtlich im Bereich von 12 Mio. £ bis 15 Mio. £ liegen.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Ich habe die Frage berücksichtigt, ob die Entscheidungshilfe und das Beratungspaket insgesamt die Versicherungsnehmer ausreichend unterstützen und für die Versicherungsnehmer zugänglich sind. Im Hinblick auf meine Schlussfolgerungen habe ich die Auffassungen erfahrener Drittpartei zur Entwicklung der Entscheidungshilfe (Jardine Lloyd Thompson) und zur erforderlichen Beratung (Jardine Lloyd Thompson für Beratung und Hargreaves Lansdown für Anlageberatung) berücksichtigt. Ich betrachte die Entscheidungshilfe und Beratung als informativ und bin der Auffassung, dass sie ein vollständiges Bild der durch die Society gegebenen Vorschläge bieten. Sie schließen meiner Auffassung nach, wichtige Informationen ein, die auf die Versicherungsnehmer zugeschnitten sind und ihnen in einer Form dargestellt werden, die die größte Relevanz für sie hat. **Auf Grundlage der Mitteilungsentwürfe, die ich bisher gesehen habe, halte ich die Entscheidungshilfe und das Beratungspaket der Society für klar, informativ und nicht irreführend.**

Ich habe auch die zu den Mitteilungen durchgeführten Tests berücksichtigt, die Feedback durch Versicherungsnehmer zu den Mitteilungsentwürfen einschlossen. Darüber hinaus habe ich in Betracht gezogen, wie den Versicherungsnehmern die Verfügbarkeit der Entscheidungshilfen und Beratung in den verschiedenen Mitteilungen an die Versicherungsnehmer kommuniziert wurde. **Meiner Auffassung nach gewähren die allgemeine Entscheidungshilfe und das Beratungspaket den Versicherungsnehmern angemessene Unterstützung und die Optionen werden den Versicherungsnehmern in klarer Form präsentiert.**

Ich habe Terminierung der Beratungsfrist und die Beschränkungen aufgrund bestimmter Termine innerhalb des Prozesses berücksichtigt wurden. **Ich teile die Auffassung, dass das Fenster für den Beratungszeitraum ab dem Datum beginnen sollte, an dem das Entscheidungspaket versandt wird. Dies liegt daran, dass Versicherungsnehmer den Inhalt gelesen haben müssen, um die Entscheidungshilfe vollständig zu verstehen. Es ist nicht praktikabel, die Beratung nach dem Umsetzungsdatum fortzusetzen, da die Kosten aus den Vermögenswerten zur Ausschüttung gedeckt werden müssten und die Differenz zwischen den tatsächlichen und erwarteten Kosten schließlich auf Utmost Life and Pensions fallen würde, was unfair wäre.**

In Bezug auf der durch Hargreaves Lansdown bereitgestellten Anlageberatung gibt es eine Reihe von Finanzberatern, die für eine Beratung ausgewählt werden hätten können. Die Society hat mich durch ihren Auswahlprozess geführt, und ich habe die Kriterien berücksichtigt, die zur Auswahl des Beraters verwendet wurden. Ich betrachte den gewählten Ansatz als angemessen und habe insbesondere berücksichtigt, wie die Wahl von den Versicherungsnehmern aufgenommen werden würde. Ich erwarte, dass die Mehrheit der Versicherungsnehmer Hargreaves Lansdown kennen, da es sich nach meiner Ansicht um eine bekannte FTSE 350-Firma großer Erfahrung handelt. **Ich bin der Meinung, dass die Ernennung von Hargreaves Lansdown als Beratungsanbieter eine akzeptable Wahl darstellt.**

In Bezug auf die Abstimmung zum Scheme war Jardine Lloyd Thompson bereits mit der Unterstützung bei der Entscheidungshilfe beauftragt worden, da es in diesem Bereich über vorherige Erfahrung verfügt. Ich erachte es als angemessen und kosteneffektiv, Jardine Lloyd Thompson für die Bereitstellung von Entscheidungshilfe und Beratung zur Abstimmung über das Scheme zu nutzen, da das Unternehmen Zugang zu allen relevanten Informationen hat und die wichtigsten Aspekte bereits als Teil der Entscheidungshilfe berücksichtigen wird.

Die Kosten für die Society für die Beratung und Entscheidungshilfe insgesamt werden voraussichtlich im Bereich von 12 Mio. £ bis 15 Mio. £ liegen.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Die erwarteten Gesamtkosten der Beratung belaufen sich auf etwa 0,8 % der Anhebung. Ich halte dies für eine angemessene Zuzahlung und in der Summe nicht für wesentlich genug, um sich auf meine Bewertung der Fairness in Bezug auf alle Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen auszuwirken.

Wenn die Beratung subventioniert und verfügbar gemacht wird, ist es meine Ansicht, dass sie für alle *Scheme-Versicherungsnehmer* zugänglich sein sollte, was hier der Fall ist. Ich denke jedoch darüber hinaus, dass die Kosten nicht maßgeblich sein sollten für den Betrag der Anhebung, der im Rahmen des *Schemes* verfügbar ist. Die Tatsache, dass nicht schutzbedürftige Versicherungsnehmer ebenfalls eine Zuzahlung leisten müssen, sollte vermeiden, dass die Versicherungsnehmer die Beratung nur zum Selbstzweck nutzen. **Ich stimme zu, dass die nicht schutzbedürftigen *Scheme-Versicherungsnehmer* die Kosten für die Beratung tragen sollten, wenn sie diese in Anspruch nehmen.**



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Subventionen für Versicherungsnehmer ist nachfolgend aufgeführt:

	Durch Versicherungsnehmer gezahlt	Durch die Society gezahlt	Gesamtkosten
	£	£	£
Jardine Lloyd Thompson – Stimmrechtsberatung	95	basierend auf festem Vertrag	k. A.
Finanzberater (Financial Advisor – „FA“) – ist vorhanden	Versicherungsnehmer zahlt FA direkt, abzgl. Subventionen	Bis zu 355 £	FA-Gebühr
Hargreaves Lansdown – Online-Typ 1	50	150	200
Hargreaves Lansdown – Telefontyp 2	95	355	450
Hargreaves Lansdown – Typ 3* – Vollständige Beratung	345*	450	795

Quelle: ELAS

*1 % des Vertragswerts mit einem Mindestbetrag von 795 £, abzüglich der Subventionen von 450 £

Um die Fairness zwischen denjenigen, die sich für eine Beratung, und denjenigen, die sich dagegen entscheiden, zu wahren, erachte ich es als fair, dass die Zuzahlung für Typ-3-Beratung verhältnismäßig niedriger ist als für die Typen 1 und 2.

Der Betrag für die von Jardine Lloyd Thompson bereitgestellte Abstimmungsberatung zum Scheme, der von Versicherungsnehmern zu zahlen ist, beträgt 95 £. **Ich denke, dass dies für die Einholung einer Beratung relativ geringe Kosten sind. Ich stelle jedoch fest, dass die Kosten der Society für die Subventionierung dieser Beratung ebenfalls relativ gering sind (ca. 2,3 Mio. £ der insgesamt erwarteten Kosten von 12 Mio. £ bis ca. 15 Mio. £). Ich denke, dass es sich dabei um eine faire Zuzahlung handelt. Die Häufigkeit einer Inanspruchnahme dieser Beratung ist voraussichtlich gering und mit schutzbedürftigen Kunden verbunden, die nicht zahlen müssen. Ich stelle fest, dass die Kosten von 2,3 Mio. £ die erwartete niedrige Häufigkeit einer Inanspruchnahme berücksichtigen.**

Ich stimme den Gründen der Society zu, Kunden, die sich entschließen, neue FAs verwenden, keine Zuzahlung zu gewähren. Jene Kunden, die von ihren bestehenden FAs beraten werden möchten, erhalten eine Zuzahlung von 355 £, die ich als fair erachte.

Im Rahmen des Benutzerführung für Beratungstelefonate hat Jardine Lloyd Thompson die Kontrolle und den Auslösepunkte für die Ermittlung einer möglichen Schutzbedürftigkeit während des Anrufs und an dessen Ende entwickelt, um zu prüfen, ob ein Versicherungsnehmer die Vorschläge versteht. Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt den



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Versicherungsnehmer als schutzbedürftig eingestuft werden sollte, wird die Beratung zur Abstimmung und der Investition kostenfrei angeboten.

Ich habe den Ansatz der Society für schutzbedürftige Kunden überprüft, und ich erachte ihn als angemessen.

Ich habe den Ansatz der Society für Kunden, die außerhalb Großbritanniens leben, überprüft, und ich erachte ihn als angemessen. Nicht in Großbritannien ansässige Versicherungsnehmer machen ca. 3 % der Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen aus, daher ist das Risiko eines schlechten Kundenergebnisses durch die Auswahl eines nicht der Regulierung unterliegenden, nichtbritischen FA für die Beratung begrenzt.

Ich stellt fest, dass die Society nicht die gleiche finanzielle Unterstützung für Gruppenpläne wie für individuelle Versicherungsnehmer bereitstellt, da ihrer Auffassung nach die meisten Gruppenpläne entsprechende Spezialisten und Berater beschäftigen, und sie davon ausgeht, dass diese Berater die Treuhänder bei Bedarf fachlich beraten. Telefonische Unterstützung wird jedoch über Jardine Lloyd Thompson bereitgestellt. **Ich habe das Transkript zum Entscheidungshilfetelefonat der Society überprüft, und ich erachte es als angemessen.** Gruppentreuhänder erhalten von ELAS Unterstützung für eine Reihe von Bereichen, in denen sie Hilfe benötigen. Dazu gehört die Unterstützung bei der Entwicklung einer Vorlage, die sie verwenden möchten, um Details von Illustrationen an ihre Mitglieder zu senden.

Der *Vorschlag* birgt das Risiko für Versicherungsnehmer, zur Zielscheibe von Betrügern, betrügerischen Aktivitäten durch kriminelles Handeln oder unlautere FA-Verhaltensweisen zu werden. Die Society hat dem *Investment-Wahlpaket* ein Informationsblatt beigelegt, das Versicherungsnehmer von den Risiken warnt, wenn jene wichtige Entscheidungen treffen, und sie plant zudem, diese Warnungen auf ihrer Website anzuzeigen. **Ich habe dieses Informationsblatt gelesen und denke, dass es ausreichende Informationen zur Warnung vor unlauteren Handlungen und Betrug, einschließlich von Hinweisen zur Erkennung von Betrugsversuchen und dem richtigen Verhalten bietet, wenn der Versicherungsnehmer den Verdacht hegt, dass er betrogen werden soll.** Darüber hinaus stimme ich der Society zu, dass das Entscheidungshilfepaket die Anzahl der Versicherungsnehmer reduzieren sollte, die das Bedürfnis nach weiterer Beratung haben, bevor sie ihre Wahl treffen, wodurch das Risiko, dass betrügerische FA die Situation ausnutzen, verringert wird.

Trevor Jones
Fellow des Institute of Actuaries
Partner, KPMG LLP



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

3 Anhang 1 – Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BPS	Basispunkte (100 BSP = 1 %)
CEF	Kapitalzuteilungsfaktor (Capital Enhancement Factor)
CWP	Gewöhnliche überschussbeteiligte Verträge (Conventional With-Profits)
EGM	Außerordentliche Hauptversammlung (Extraordinary General Meeting)
ELAS	Equitable Life Assurance Society
FA	Finanzberater (Financial Advisor)
FCA	Financial Conduct Authority
FSAVC	Eigenständiges zusätzliches freiwilliges Beteiligungsprogramm (Free Standing Additional Voluntary Contributions)
FSP	Flexible Savings Plans
GAR	Garantierter Rentensatz (Guaranteed Annuity Rate)
GIR	Garantierter Zinssatz (Guaranteed Investment Return)
GMP	Garantierte Mindestrentenleistungen (Guaranteed Minimum Pensions)
PIE	Unabhängiger Experte für die Versicherungsnehmer (Policyholder Independent Expert)
PPFM	Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements (Principles and Practices of Financial Management)
RSP	Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen (Recurrent single premium policies). Beachten Sie, dass alle Verweise im Bericht auf regelmäßige Sparpläne vollständig ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden

4 Anhang 2 – Glossar

Laufzeit	Bedeutung
Altersbezogener Übergang	Eine britische Investmentstrategie, bei der Versicherungsnehmer in eine Zusammensetzung des Anlage-Portfolios investieren, die von ihrem Alter abhängig ist. <i>Der altersbezogene Übergang</i> tritt bei Rentenverträgen automatisch ein, wenn der Versicherungsnehmer seine Anlagewahl nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem <i>Umsetzungsdatum</i> festlegt.
Berechnungsdatum	Das Datum vor dem <i>Umsetzungsdatum</i> , an dem einige der Berechnungen für das <i>Scheme</i> durchgeführt werden. Die <i>sekundären Anhebungen</i> werden an diesem Datum festgesetzt. Es wird erwartet, dass dies der 30. September 2019 ist.
Einberufungsanhörung	Der erste Gerichtstermin für das <i>Scheme</i> . Wenn das Gericht mit den anfänglichen <i>Vorschlägen</i> , wie z. B. mit den vorgeschlagenen Klassen, zufrieden ist, wird die Erlaubnis erteilt, mit den nächsten Phasen des Vorgangs fortzufahren.
Gläubiger	Die <i>Gläubiger</i> halten <i>Scheme-Verträge</i> . Dies schließt die Treuhänder und individuelle Versicherungsnehmer ein. Darüber hinaus gehören dazu Einzelpersonen, denen ein Vertrag zugewiesen wurde, und Mitglieder des FSAVC-Scheme, für die die Society der Treuhänder ist.
Entscheidungspaket	Mitteilung an Versicherungsnehmer, die Folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Deckbrief - Erläuternde Informationsbroschüre A, die die wichtigsten Merkmale des <i>Vorschlags</i> beschreibt und darüber informiert, wo man Hilfe und Unterstützung bekommt - erläuternde Informationsbroschüre B, die technische Informationen zum <i>Scheme</i>, einschließlich von Zusammenfassungen des Folgenden, bietet: des <i>Schemes</i>, der Übertragung und der Berichte der unabhängigen Experten - Abstimmungspaket – einschließlich Abstimmungsformularen und Benachrichtigung zur EGM - Persönliche Illustration, die den potenziellen Anhebungsbetrag und die Prognosen dazu enthält, wie die Zukunft mit oder ohne den <i>Vorschlag</i> aussehen könnte
Umfang der Besserstellung	Der prozentuale Unterschied zwischen (i) den prognostizierten Leistungen, die ein Versicherungsnehmer durch das fondsgebundene Investment erreichen könnte, wenn das <i>Scheme</i> umgesetzt wird und (ii) den prognostizierten Leistungen, wenn das <i>Scheme</i> nicht umgesetzt wird, und Annahmen zur künftigen Entwicklung den bestmöglichen Schätzungen für die <i>Abwicklung</i> des Fonds folgen.
Garantiertes Kapital	Das <i>garantierte Kapital</i> bei Verträgen mit wiederkehrenden Einmalbeiträgen ist die Akkumulation von eingezahlten Beiträgen, abzüglich Gebühren, plus jegliche deklarierten regulären Boni, die um die GIR erhöht werden.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Laufzeit	Bedeutung
Umsetzungsdatum	Das Datum, an dem: (a) die Hauptaspekte des Schemes (Vertragswerte werden angehoben, überschussbeteiligte Verträge werden zu fondsgebundenen Verträgen, und Investmentgarantien werden abgeschafft) umgesetzt werden; (b) die Satzungsänderungen für die Equitable wirksam wird; (c) die Übertragung umgesetzt wird. Dies wird voraussichtlich der 1. Januar 2020 sein.
Investment-Wahlpaket	Kommunikationspaket für Versicherungsnehmer, das hilfreiche Informationen für Versicherungsnehmer enthält: — Erläuterung der verschiedenen Investmentoptionen, die ihnen ab dem Umsetzungsdatum zur Verfügung stehen, und Beschreibung der Palette an verfügbaren fondsgebundenen Fonds — Erläuterung der verschiedenen Risiken und Gebühren — Hilfe für die Einschätzung ihrer eigenen Risikobereitschaft — Vorstellung von Utmost Life and Pensions und Erläuterung der zu JPMorgan bestehenden Beziehung — Einzelheiten dazu, wo der Kunde weitere Entscheidungshilfen und Unterstützung, einschließlich einer Beratung zu fondsgebundenen Anlagen, erhalten kann — ein Investment-Wahlformular, mit dem die Fondsauswahl des Kunden dokumentiert und die Society darüber informiert wird
Investmentgarantie	Die Verpflichtung der Equitable im Rahmen eines Scheme-Vertrags zur Zahlung von Leistungen, die sich nach den Beträgen, die in Beiträgen gezahlt wurden, sowie danach richtet, wann sie gezahlt wurden. Investmentgarantien umfassen keine Leistungen, die nur bei Eintritt bestimmter Lebensereignisse zu zahlen sind (wie Tod oder Überleben, Diagnose eines bestimmten Gesundheitszustandes oder Durchführung einer bestimmten Krankenhausoperation). Investmentgarantien beinhalten keine GARs oder GMPs.
Irish Managed Fund	Eine fondsgebundene Option für irische Scheme-Verträge nach dem Umsetzungsdatum, bei der in Aktien (einschließlich europäischer und globaler Aktien) und festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen) investiert wird und die ein höheres Risiko- und Ertragspotenzial als der Irish Money Market Fund hat. Bei diesem Fonds wird hauptsächlich in Pfund Sterling investiert und er weist daher ein erhebliches Wechselkursrisiko auf.
Irish Money Market Fund	Eine fondsgebundene Fondsoption für irische Scheme-Verträge nach dem Umsetzungsdatum, bei der in Vermögenswerte mit einer sehr kurzen Laufzeit investiert wird, die in der Regel von Regierungen, Finanzinstituten oder großen Unternehmen ausgegeben werden und sich durch ein hohes Niveau von Kapitalsicherheit und Liquidität auszeichnen.
Geldmarktfonds	Eine neue fondsgebundene Fonds-Option für fondsgebundene Verträge nach dem Umsetzungsdatum, bei der in Wertpapiere mit einer sehr kurzen Laufzeit investiert wird, die normalerweise von Regierungen, Finanzinstituten oder Großunternehmen ausgegeben werden
Mittleres Risiko	Die Annahme der besten Schätzung der Society für den Investmentfonds-Mix in der Zeit nach der Umsetzung des Schemes zu dem Zeitpunkt, zu dem die Analyse durchgeführt wurde.

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Laufzeit	Bedeutung
Mitglied	Die <i>Mitglieder</i> der Society sind ihre Eigentümer. Die Mitgliedschaft ist mit einem wirksamen überschussbeteiligten Vertrag verbunden. Dies schließt auch Treuhänder von Gruppenverträgen ein. Treuhänder sind sowohl <i>Mitglieder</i> als auch Versicherungsnehmer der Verträge, die den zugrunde liegenden Begünstigten Leistungen bieten.
Multi-Asset Cautious Fund	Eine neue fondsgebundene Fondsoption für fondsgebundene Verträge nach dem <i>Umsetzungsdatum</i> , die in eine breite Palette von Aktien- und Rentenmärkten (und anderer Vermögenswerte) investiert wird und Anlegern ein hohes Maß an Diversifikation und ein geringeres Risiko/Ertragspotenzial bietet (rund 30 % in Aktien).
Multi-Asset Moderate Fund	Eine neue fondsgebundene Fondsoption für fondsgebundene Verträge nach dem <i>Umsetzungsdatum</i> , die in eine breite Palette von Aktien- und Rentenmärkten (und anderer Vermögenswerte) investiert wird und Anlegern ein hohes Maß an Diversifikation und ein geringeres Risiko/Ertragspotenzial bietet (rund 60 % in Aktien).
Part VII-Scheme-Dokument	Das Dokument, das die Bedingungen der <i>Part VII-Übertragung</i> festlegt.
Part VII-Übertragung	Eine Übertragung von Verträgen von einem Versicherer an einen anderen gemäß <i>Part VII</i> des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes (Financial Services and Markets Act) 2000 (FSMA) oder gleichwertigen Gesetzen in anderen Gerichtsbarkeiten, wie angemessen.
Vertragswert	Bei akkumulierenden überschussbeteiligten Verträgen spiegeln <i>Vertragswerte</i> die eingezahlten Beiträge, abzüglich Gebühren, und die Anlagerendite auf zugrunde liegende Vermögenswerte wider. Sie steigen mit einer durchschnittlichen Rendite, die seit mehreren Jahren 2 % pro Jahr beträgt. Gewöhnliche überschussbeteiligte Verträge haben keinen <i>Vertragswert</i> , es wird jedoch ein äquivalentes Maß verwendet. Verweise auf den <i>Vertragswert</i> in diesem Bericht umfassen das entsprechende Maß, das für diesen Geschäftsbereich verwendet wird.
Sitzung der Versicherungsnehmer	Eine Sitzung der <i>Scheme-Versicherungsnehmer</i> , bei der sie über das <i>Scheme</i> abstimmen.
Anhebung um den primären Prozentsatz	Die anfängliche prozentuale Mindesthöhung auf den <i>Vertragswert</i> von <i>überschussbeteiligten Verträgen</i> , die jeder <i>Scheme-Versicherungsnehmer</i> erhalten würde.
Primäre Anhebung	Die Basisanhebung, die auf die qualifizierenden <i>Vertragswerte</i> aller <i>Scheme-Verträge</i> gemäß dem <i>Scheme</i> angewendet wird. Diese beträgt voraussichtlich zwischen 60 % und 70 % der qualifizierenden <i>Vertragswerte</i> .
Vorschlag	Die vorgeschlagene Übertragung des gesamten Geschäfts der Society und der damit verbundenen Vermögenswerte von der Society an die Utmost Life and Pensions gemäß Part VII.
Restwert von Garantien	Der Unterschied zwischen dem gesamten marktkonsistenten Wert der Garantien und dem angehobenen Wert nach Umsetzung des <i>Schemes</i> , wo zutreffend.
Bonuszuweisung	Regelmäßige Boni können auf diskretionärer Basis deklariert werden, um das <i>garantierte Kapital</i> bei Verträgen mit wiederkehrenden Einmalbeiträgen oder die versicherte Summe in gewöhnlichen überschussbeteiligten Verträgen zu steigern. Seit 1999 wurde keine <i>Bonuszuweisung</i> von der Society mehr deklariert.



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Laufzeit	Bedeutung
Abwicklung	Ein Prozess, bei dem eine Versicherungsgesellschaft keine neuen Verträge mehr abschließt, aber weiterhin ihren Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen nachkommt.
Abwicklungskomparator	Die von der Society verwendete Basis, um Leistungen unter der Annahme zu prognostizieren, dass kein <i>Scheme</i> durchgeführt wird.
Gerichtsanhörung zur Zustimmung	Der Gerichtstermin, bei dem der High Court entscheidet, ob es das <i>Scheme</i> genehmigt. Dieser wird voraussichtlich am 22. und 25. November 2019 stattfinden. <i>Gläubiger</i> haben ein Recht, auf dieser Anhörung Erklärungen abzugeben.
Scheme	Das Scheme of Arrangement (Vergleichsvereinbarung) gemäß Part 26 des Companies Act 2006.
Datum des Inkrafttretens des Schemes	Das Datum, an dem die <i>Scheme</i> -Anordnung gemäß dem <i>Scheme</i> an den Registrar of Companies in England and Wales Registrar (Führer der Handelsregister in England und Wales) zugestellt wird. Das <i>Scheme</i> wird nicht wirksam, bevor nicht das <i>Scheme</i> in einer Abstimmung der <i>Scheme-Versicherungsnehmer</i> auf der <i>Sitzung der Versicherungsnehmer</i> genehmigt wird, der High Court das <i>Scheme</i> genehmigt, der Änderung der Satzung der Equitable per Abstimmung der <i>Mitglieder</i> auf der außerordentlichen Hauptversammlung zugestimmt wird und die Genehmigung für den Kontrollwechsel von Utmost Life and Pensions eingeholt wird. Equitable geht derzeit davon aus, dass das <i>Datum des Inkrafttretens des Schemes</i> eine Woche nach dem 25. November 2019 sein wird.
Scheme-Verträge	Dies sind Verträge im Geltungsbereich des <i>Schemes</i> . Dies alles sind Verträge mit dem Recht auf Ausschüttung des allgemeinen Überschusses der Society, mit Ausnahme der deutschen überschussbeteiligten Verträge. Hierzu gehören einige Verträge, die derzeit nur fondsgebundene Investments aufweisen, aber ein bedingtes Recht beinhalten, den allgemeinen Überschuss der Society über ein Recht auf Wechsel zu Investments mit Überschussbeteiligung zu teilen.
Scheme-Versicherungsnehmer	Die Besitzer von <i>Scheme-Verträgen</i> .
Anhebung um den sekundären Prozentsatz	Die zusätzliche Anhebung über der <i>Anhebung um den primären Prozentsatz</i> , die ein <i>Scheme-Versicherungsnehmer</i> erhalten würde, die den <i>Restwert von Garantien</i> widerspiegelt. Für einige Verträge wird dieser Prozentsatz Null sein. Dies wird zum <i>Berechnungsdatum</i> berechnet.
Sekundäre Anhebung	Die zusätzliche Anhebung, die über die <i>primäre Anhebung</i> hinaus angewendet wird, um, wo zutreffend, den <i>Restwert von Garantien</i> der Versicherungsnehmer widerzuspiegeln. Der gleiche Ansatz wird verwendet, um diese für alle <i>Scheme-Verträge</i> anzuwenden, und für einige <i>Scheme-Verträge</i> wird die <i>sekundäre Anhebung</i> Null betragen.
Secure Cash Investment Fund (Sicherer Geldanlagefonds)	Hierbei handelt es sich um einen vorübergehenden Geldfonds, in den alle Verträge investiert werden, wenn sie von überschussbeteiligten in fondsgebundene Fonds umgewandelt und an die Utmost Life and Pensions übertragen werden. Die Ersparnisse der Versicherungsnehmer werden schrittweise auf die von ihnen ausgewählten Anlagen in dem von ihnen ausgewählten Zeitraum umgestellt. Wenn <i>Scheme-Versicherungsnehmer</i> keine Anlageentscheidung treffen, wird ihr Anteilfonds sechs Monate lang in



High Court of Justice

Zusammenfassender Bericht des unabhängigen Experten über das beabsichtigte
Scheme of Arrangement gemäß Part 26 des Companies Act 2006

Laufzeit	Bedeutung
	Secure Cash Investment investiert und anschließend in den nächsten sechs Monaten schrittweise auf die automatische Anlageoption umgestellt. Solange die Ersparnisse im Secure Cash Investment gehalten werden, wird der Stückpreis garantiert nicht unter den Preis am <i>Umsetzungsdatum</i> fallen, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass sein Wert mit der Inflation Schritt hält.
Solvabilität II	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit oder andere Rechtsvorschriften, die von Zeit zu Zeit gleichwertige Bestimmungen im Großbritannien erlassen.
Ergänzender Bericht	Ein Bericht, der nach diesem Bericht, doch vor dem Umsetzungsdatum erstellt wird, um die Auswirkungen von Ereignissen oder Entscheidungen zu erwägen, die nach der Veröffentlichung dieses Berichts eingetreten sind.
Tontine	Geht mit der <i>Abwicklung</i> geschlossener überschussbeteiligter Fonds einher, wenn steigende Kapitalbeträge an Versicherungsnehmer ausgezahlt werden, die länger bleiben, da Vermögenswerte gehalten werden, um die Kapitalanforderungen abzudecken.